Wi. Horstmann

Diss. Marburg

1877

UEBER DIE

QUELLEN DES TACITUS

IN DEN

ERSTEN SECHS BÜCHERN DER ANNALEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

WELCHE

MIT GENEHMIGUNG DER PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT
ZU MARBURG

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

AM 20. DECEMBER 1877

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

WILHELM HORSTMANN

AUS ENGER.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

MARBURG.

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI (R. FRIEDRICH)

1877.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554412_0139

Seinem Vater

gewidmet

vom Verfasser.

indem wir in Plutarchs Lebensbeschreibungen des Galba und Otho einen Bericht besitzen, der neben den ersten anderthalb Büchern jenes Werkes parallel einherläuft. Nachdem zuerst Hirzel[1]) auf die Uebereinstimmung beider Berichte näher eingegangen war und dadurch die ganze Frage in Anregung gebracht hatte, folgte eine Reihe von Arbeiten, welche sich ebenfalls auf diesen Gegenstand bezogen. So zunächst die Untersuchungen von Wiedemann[2]), Schmidt[3]), Peter[4]), Clason[5]). Sehr eingehend ist die Sache behandelt von Mommsen[6]), der die Verwandtschaft des taciteischen und plutarchischen Berichts zuerst dem vollen Umfange nach darlegte. Für den gemeinsamen Gewährsmann hielt er mit Peter den Cluvius Rufus. Diese Annahme wurde verworfen von Nissen[7]), welcher in überzeugender Weise als Hauptquelle für Tacitus und Plutarch das Geschichtswerk des älteren Plinius nachgewiesen und das Verhältnis beider Berichte zu dieser Quelle im Einzelnen näher bestimmt hat. Eine Einschränkung der von Nissen für seine Ansicht aufgestellten Beweise ist

---

1) C. Hirzel, comparatio eorum quae de impp. Galba et Othone relata legimus apud Tacitum, Plut., Suet., Dion. Cass. instituta cum ad scriptorum illorum indolem tum ad fontium ex quibus hauserint, rationem pernoscendam. Stuttgart 1851. Progr. 4.

2) Th. Wiedemann, de Tacito, Suet., Plut., Cass. Dione scriptoribus impp. Galbae et Othonis. Berlin 1857. 8.

3) A. Schmidt, de quibusdam auctoribus romanis quos in describendis rebus annorum 68 et 69 p. Chr. n. gestis Tacitus, Plut., Suet. secuti sunt aut secuti esse videntur vel dicuntur. Jena 1860. Progr. 4.

4) H. Peter, die Quellen Plutarchs in den Biographieen der Römer. Halle 1865. S. 28—44.

5) O. Clason, Plutarch und Tacitus, eine Quellenuntersuchung. Berlin 1370. — Vgl. dazu Dess. Tacitus und Sueton. Breslau 1870. — Götting. gel. Anzeigen. 1874. S. 1141 ff.

6) Th. Mommsen, Cornelius Tacitus und Cluvius Rufus, Hermes IV., S. 295—325. Berlin 1870.

7) H. Nissen, die Historien des Plinius, Rhein. Mus. XXVI, S. 497—548. Frankfurt a.M. 1871.

versucht worden von Detlefsen[1]), durch welche jedoch an der Sache selbst nichts geändert wird. Als Hauptresultat ergab sich die Erkenntnis, dass die Historien von Tacitus nicht auf Grund eingehender archivalischer Quellenstudien verfasst seien, wie man früher, indem die Methode der neuern Geschichtschreibung ohne weiteres auf antike Verhältnisse übertragen wurde, allgemein angenommen hatte, sondern dass auch dieser Historiker hier sich im Grossen und Ganzen an einen Hauptgewährsmann gehalten und sich von demselben in einer Weise abhängig gemacht habe, wie es uns heute kaum noch erlaubt scheint.

Bald ging man weiter und suchte auch für die Annalen, in welchem Werke Tacitus sich nach Mommsens Urteil (S. 325) »von der Unfreiheit des früheren losgemacht« haben sollte, durch eine genaue Vergleichung mit andern Berichten das Verhältnis des Tacitus zu seinen Quellen aufzudecken. Wie für die Historien Plutarch, so musste für die Bücher ab excessu divi Augusti ausser Sueton besonders Cassius Dio herangezogen werden. Zunächst kam es darauf an festzustellen, ob wir von Dio wirklich einen unabhängig aus der gleichen Quelle mit Tacitus geschöpften Bericht besitzen. So lange man bei der Untersuchung über diese Frage nur summarisch verfuhr, ohne auf die Tatsachen im Einzelnen näher einzugehen, konnte man zu keinem bestimmteren, allgemeiner als giltig anerkannten Ergebnis gelangen. Knabe[2]) nahm hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Tacitus und Dio eine vollständige Abhängigkeit des letztern von dem erstern an. Reichau[3]) erkannte schon,

---

1) D. Detlefsen, über des ältern Plinius Geschichte seiner Zeit und ihr Verhältnis zum Tacitus, Philol. XXXIV, S. 40—49. Göttingen 1876.

2) C. Knabe, de fontibus hist. imperatorum Juliorum. Halle 1864. S. 40.

3) H. Reichau, de fontium delectu, quem in Tib. vita moribusque describendis Velleius, Tac., Suet., Dio habuerunt. Königsb. 1865. S. 38.

dass Dio unabhängig von Tacitus geschrieben habe und erklärte die Uebereinstimmung zwischen beiden durch die gleiche Benutzung des Plinius für den Aufstand der germanischen Legionen sowie der Senatsprotokolle für die übrigen Partieen. Weidemann[1]) fand die sich hier und da ergebenden Abweichungen zu gross, als dass für beide Schriftsteller eine gemeinsame Quelle angenommen werden könne. Das beiden Historikern Gemeinsame sei nur als das allgemein Ueberlieferte und allgemein Angenommene zu betrachten. Erst die Untersuchungen der jüngsten Zeit, in welcher die Sache öfters behandelt worden ist, haben durch eine für die verschiedensten Teile angestellte und bis ins Einzelne durchgeführte Vergleichung beider Berichte in dieser Frage volle Uebereinstimmung gebracht. Alle, welche sich neuerdings mit dem Gegenstande eingehender beschäftigt haben, Christensen[2]), Schiller[3]), Froitzheim[4]), Thamm[5]), Sickel[6]), treffen der Hauptsache nach in dem Punkte überein, dass Dio ganz unabhängig von Tacitus gearbeitet hat und dass für bestimmte Abschnitte von beiden Geschichtschreibern ein und dieselbe Quelle benutzt worden ist. Mit der Feststellung dieser Tatsache hat man sich bisher begnügt, ohne aus der Vergleichung allgemeinere, über die von Tacitus bei Darstellung seiner Annalen eingehaltene Methode

---

1) A. Weidemann, die Quellen der ersten sechs Bücher von Tacitus Annalen. 3 Progr. des Clever Gymnasiums v. d. J. 1868, 1869, 1870.

2) H. Christensen, de fontibus a Cassio Dione in vita Neronis enarranda adhibitis. Berlin 1871.

3) H. Schiller, Geschichte des röm. Kaiserreichs unter d. Reg. des Nero. Berlin 1872. Einl. S. 29 ff.

4) J. Froitzheim, de Taciti fontibus in libro I. annalium. Bonn 1873.

5) M. Thamm, de fontibus ad Tib. historiam pertinentibus. Halle 1874.

6) W. Sickel, de fontibus a Cassio Dione in conscribendis rebus inde a Tiberio usque ad mortem Vitellii gestis adhibitis. Göttingen 1876.

Aufklärung gewährende Gesichtspunkte zu entwickeln und ohne auch den Umfang näher zu bestimmen, in welchem Tacitus von seiner Hauptquelle Gebrauch gemacht hat. Es soll daher im Folgenden der Versuch gemacht werden, für die ersten sechs Bücher der Annalen hauptsächlich diese beiden Seiten etwas genauer zu behandeln, um zur Kritik des Tacitus einen Beitrag zu liefern. Eine in's Einzelne gehende vollständige Vergleichung zwischen Tacitus und Dio dürfen wir uns hierbei versagen, weil sie in den oben angegebenen Arbeiten bereits näher durchgeführt ist.

I.

Gemeinsamkeit der Quelle bei Tacitus und Cassius Dio.

Durch die bisherigen Untersuchungen über das Verhältnis zwischen Tacitus und Dio ist festgestellt worden, dass man einen grossen Teil der beiderseitigen Berichte mit Notwendigkeit aus einer und derselben Quelle abzuleiten hat. Beide Historiker zeigen soviel Aehnliches und Gleiches, dass dieses, da es selbst bis auf die einzelnen Ausdrücke sich erstreckt, nur aus der Benutzung einer gemeinsamen Hauptquelle zu erklären ist. Sie haben auf der andern Seite ein jeder so viel Einzelnes und Eigentümliches, dass nicht der Eine vom Andern abhängen, d. h. Dio nicht aus Tacitus geschöpft haben kann. Die Darstellungen beider stehen gegenseitig meistens in einem ergänzenden Verhältnis und lassen sich an manchen Stellen mit solcher Leichtigkeit in einander einfügen, dass man danach die Urquelle, welche sehr reichhaltig gewesen zu sein scheint, mit einiger Wahrscheinlichkeit reconstruiren könnte. Die Abschnitte, welche Tacitus und Dio derselben Quelle entnommen haben, sind folgende:

Ueber den Tod des Augustus D. LVI 30. 31 T. I. 5, sein Testament D. 32. 33 T. 8. 11, Leichenbegängnis D. 34. 42 T. 8, Aufzählung der Verdienste des Augustus D. 43—45 T. 9. 10,

Einrichtung eines besondern Cultus für ihn D. 46. 47 T. 11. 15. Weiter lassen sich aus dem folgenden Buche des Dio zusammenstellen: die Massregeln des Tiberius nach dem Tode des Augustus, scheinbare Ablehnung der Herrschaft, Groll gegen Asinius Gallus D. LVII 2 mit T. I 11. 12, die Gründe für das zurückhaltende Benehmen des Tiberius, Mord des Agrippa Posthumus D. 3 mit T. 6. 7, der Aufstand der pannonischen Legionen D. 4 mit T. 16—30, der Aufruhr der Legionen Germaniens D. 5 mit T. 31 - 50, der Einfall in das feindliche Gebiet, Freude und Besorgnis des Tiberius über die glückliche Beilegung der Revolte durch Germanicus D. 6 mit T. 51. 52. C. 7—13 gibt Dio, wie vorher schon c. 1, eine allgemeine Charakteristik des Tiberius, in welcher er mehr von den einzelnen Facten absieht und hauptsächlich nur Abstractionen von Tatsachen bringt. Abhängig ist er aber auch in diesem Abschnitte von dem gemeinsamen Gewährsmann. Vergleichen lassen sich besonders die Berichte über die Rechtspflege des Tiberius D. 7 T. 75, über die bescheidene Haltung desselben D. 8 T. 72, über die Unterstützung armer Senatoren D. 10 T. 75, über die Beschränkung der für die Livia beantragten Ehrenbezeugungen D. 12 T. 14. Wieder besser hervor tritt die Uebereinstimmung von da an, wo auch Dio die Ereignisse mehr nach der natürlichen Zeitfolge zu erzählen beginnt. Zur Vergleichung kommen: die Erwähnung von der Abwesenheit des Tiberius bei den von Drusus angestellten Gladiatorenspielen, die Ueberlieferung einer Ueberschwemmung Roms durch den Tiberstrom, die Anführung der Verordnung gegen die Schauspieler D. 14 T. 76. 77. 79, das Gesetz in Betreff des Luxus, Process gegen Scribonius Libo, Beschluss wegen Austreibung der Wahrsager und Zauberer D. 15 T. II 27—33, der Sturz des falschen Agrippa Posthumus D. 16 T. 39. 40, die Anklage des Archelaos vor dem Senate, Einrichtung von Cappadocien zur römischen Provinz, Erdbeben in Kleinasien, Zurückweisung von Erbschaften durch Tiberius D. 17 T. 42 (vgl. c. 56). 47. 48. Die wenigen Notizen über den

deutschen Krieg D. 18 sind besonders zu vergleichen mit T. I 57. 60–62, dann der Abschnitt über den Tod des Germanicus D. 18 mit T. II 69. 72. 73. III 2. In c. 19, in welchem Dio wieder allgemein schildert und die zeitliche Folge der Begebenheiten ausser Acht lässt, ist mit Sicherheit nur die Erzählung über Seian aus derselben Quelle abzuleiten wie T. IV 1. 2. Ein gemeinsamer Gewährsmann liegt ferner zu Grunde dem Berichte über die Bestrafung des Lutorius Priscus D. 20 T. III 49. 51, über die Auszeichnung des Seian, Vertreibung der Schauspieler D. 21 T. III 72. IV 14, über das Verhältnis des Drusus zu Seian, Vergiftung des erstern D. 22 T. IV 3. 8, über die Verbannung des Lucilius Capito D. 23 T. 15, über den Fall des Cremutius Cordus, Bestrafung der Kyzikener, Anzeige des Senators Lentulus D. 24 T. 29. 34–36. Im LVIII. Buche des Dio haben wir zunächst auf die gleiche Quelle zurückzuführen D. 1 und T. IV 68–70 über die Anklage und das Ende des Titius Sabinus, ferner D. 2 und T. V 1. 2 über den Tod der Kaiserin Augusta. Der entsprechende Bericht zu D. 3–16 über die steigende Macht und den endlichen Sturz des Seian ist in der Lücke bei Tacitus ausgefallen; nur einzelne Anhaltspunkte liegen auch hier für die Vergleichung vor. So die Erwähnung eines Briefes von Tiberius D. 10 T. VI 2, die Nachricht über die Hinrichtung der Tochter Seians D. 11 T. V 9, das Gerücht über den Auftrag des Tiberius an Macro hinsichtlich des Drusus D. 13 T. VI 23, endlich die Constatirung des häufigen Setbstmords der Angeklagten unter Tiberius D. 15 T. VI 29. Im Folgenden entsprechen sich wieder genau: der Beschluss des Senats, dem Tiberius aus seiner Mitte eine Leibwache zu gewähren D. 17 T. VI 2, die Ablehnung dieses Anerbietens, Bestrafung des Iunius Gallio, Demonstration des Tiberius gegen den Senat D. 18 T. 2. 3. 15, die Anklage und Verteidigung des M. Terentius, Leichenbegängnis des L. Piso D. 19 T. 8–10. C. 20 allgemeineren Inhalts. Von D. 21 dient zur Vergleichung: der Aufenthalt des Tiberius in der Nähe Roms, Ausstattung

der Töchter des Germanicus und der Julia, Tochter des Drusus, mit T. 15. 27, der Selbstmord des Vibulenus Agrippa mit T. 40, der Tod des Cocceius Nerva mit T. 26, die Herstellung des gesunkenen Credits mit T. 17. Aus der gleichen Quelle stammen ferner: der Process und die Hinrichtung des Sextus Marius, Bestrafung der Plancina D. 22 T. 19. 26, die Anklage und der Selbstmord des Pomponius Labeo, Verurteilung des Mamercus Scaurus D. 24 T. 29, die Erzählung über den falschen Drusus, Ende des Fulcinius Trio, Veröffentlichung der Schmähworte des Drusus, natürlicher Tod des Poppäus Sabinus D. 25 T. V 10, VI 24. 38. 39. Am Schluss ist besonders noch zu vergleichen: die Darlegung der parthischen Verhältnisse, Mildtätigkeit des Tiberius nach dem Brande im Circus und am aventinischen Berge D. 26 T. 31—33. 45, der Tod des L. Arruntius D. 27 T. 48, endlich die letzte Aeusserung des Tiberius gegen Macro D. 28 T. 46.

Ueber den Tod des Tiberius bringen Tacitus und Dio einen etwas verschiedenen Bericht. Dies hindert aber nicht, auch für diese Stelle die Benutzung einer und derselben Quelle anzunehmen, denn wie wir aus Sueton erfahren, waren über die Art, wie Tiberius aus dem Leben schied, die mannigfachsten Gerüchte verbreitet, von denen der gemeinsame Gewährsmann, wie sonst öfters, mehrere verzeichnet haben wird. Jeder der beiden Bearbeiter gibt diejenige Version wieder, welche ihm der Wahrheit am meisten zu entsprechen schien.

Hinsichtlich des Umfangs des bei beiden gleich überlieferten Stoffes ist besonders zu beachten, dass einerseits sich bei Tacitus im V. Buche eine grosse Lücke findet, welche durch die Darstellung von D. LVIII 3—16 ausgefüllt wird, dass andrerseits Dio die auswärtigen Ereignisse in der Regel ganz unberücksichtigt lässt oder nur in aller Kürze andeutet, wie LVII 18, wo er die von T. I 50. 51. 55—71, II 5—26 genauer behandelten Feldzüge des Germanicus gegen deutsche Stämme zusammenfasst und das Hauptergebnis derselben mitteilt, sowie

LVIII 26, an welcher Stelle die von T. VI 31—37. 41—44 ausführlich dargelegten parthischen Verhältnisse wenigstens in den Hauptpunkten berührt werden. Völlig übergangen ist bei Dio von auswärtigen Begebenheiten der sich durch mehrere Jahre hinziehende Krieg mit dem Numider Tacfarinas (T. II 52. III 20. 21. 32. 73. 74, IV 23—26), der Kampf zwischen Sueben und Cheruskern (T. II 44—46), zwischen Marbod und Catualda (T. II 62. 63), ferner die aufständische Bewegung in Parthien (T. II 1—4), in Thracien (T. II 64—68, III 38. 39, IV 46-51), in Gallien (T. III 40—47), endlich der Aufruhr in Friesland (T. IV 72.73). Ausserdem ist bei Dio auch manches nur durch die lückenhafte Ueberlieferung ausgefallen, so dass wir z. B. die Ereignisse der Jahre 26 und 27 (T. IV 46—67) bei ihm vollständig vermissen. Es kommen allein auf diesen Teil der Darstellung, für den eine Vergleichung nicht stattfinden kann, ungefähr 160—170 Capitel, d. h. etwa zwei Bücher, wenn wir für die Lücke bei Tacitus nach dem Umfange von 14 Capiteln bei Dio gegen 50 Capitel annehmen, die der ursprünglichen Anzahl sich ziemlich nähern dürften. Im Grossen und Ganzen kann man sagen, dass Tacitus nachweislich ungefähr zwei Fünftel seiner Darstellung der gemeinsamen Quelle mit Dio entnommen hat, für zwei weitere Fünftel lässt sich dies mit ziemlicher Sicherheit schliessen, das letzte Fünftel scheint anderswoher entlehnt zu sein. Wollen wir aus den Beziehungen der verschiedenen Berichte zu einander für die Bearbeitung beider Historiker einige Folgerungen herleiten, so müssen wir uns auf die Abschnitte beschränken, deren Entlehnung aus derselben Quelle sich dartun lässt, mit Uebergehung aller der Stellen, an denen das Verhältnis zweifelhaft erscheinen könnte.

II.

Die Bearbeitung des Dio.

Bei der Vergleichung mit Tacitus stellen sich für Dio von vornherein zwei Tatsachen heraus: sein Bericht über die Zeit des Tiberius ist einmal weniger umfangreich und ausführlich, indem er schon äusserlich nur in 2 Büchern erzählt, was Tacitus in 6 Büchern berichtet hat, sodann ist seine Darstellung viel allgemeiner gehalten als die des Tacitus, der mehr die Handlungen der einzelnen Personen hervortreten lässt und bestimmte Tatsachen anführt.

Der geringere Umfang ist, abgesehen von der eigentlichen Kürzung, besonders der Senatsverhandlungen, welche Tacitus oft ausführlich schildert, vor allem dadurch entstanden, dass Dio, wie wir gesehen haben, die auswärtigen Ereignisse fast durchweg überging, und zwar mit Absicht überging, um hauptsächlich die Vorgänge zu berücksichtigen, welche auf die Person des Tiberius selbst Beziehung hatten. Auch auf den Aufstand der pannonischen und germanischen Legionen würde er deshalb wol schwerlich näher eingegangen sein, wenn er denselben nicht mit als Hauptgrund angesehen hätte für das ausweichende und zurückhaltende Benehmen, welches Tiberius im Anfange seiner Regierung an den Tag legte. Durch dieselbe Rücksichtnahme auf die Person des Kaisers findet die Stelle ihre Erklärung, an welcher Dio sich ausnahmsweise auf die Schilderung eines auswärtigen Krieges einlässt (LVIII 26). Weil sich nämlich die Erzählung von der Gesandtschaft der Parther an Tiberius kaum von der Darstellung des folgenden Kampfes trennen liess, so wurde letzterer wenigstens in seinen Hauptmomenten dargestellt.

Was die häufige *Verallgemeinerung* der Tatsachen durch Dio anbetrifft, so wird bei derselben fast jedesmal das

annalistische Princip aufgegeben und eine rein sachliche Anordnung befolgt. Dies ist der Fall bei LVII 1, wo die allgemeine Charakterschilderung des Tiberius von einzelnen Aeusserungen und Handlungen des Kaisers abstrahirt ist, ganz besonders aber bei c. 7—13 desselben Buches, in welchem Abschnitte eine zusammenhängende Darstellung der Regierungsmaximen gegeben wird, welche Tiberius nach Dios Auffassung bis zum Tode des Germanicus (19 n. Chr.) befolgte. Letzterer Teil enthält die Schilderung des *guten Tiberius*, zu dem wir als Seitenstück c. 19 eine Darstellung des *schlechten Tiberius* besitzen. Die ganze Darlegung ist im Tone eines allgemeinen Räsonnements gehalten, nur einige Male sind kleinere Erzählungen eingelegt, welche zur grössern Illustrirung des Gesagten dienen sollen. Die Darstellung erscheint gewissermassen als das Resultat der Lectüre, welche Dio über die Begebenheiten der ersten Regierungsjahre des Tiberius vorgenommen hatte. Um zu veranschaulichen, wie Dio durch sein Streben nach Verallgemeinerung von der Darstellungsweise des Tacitus abweicht, lassen wir einige Beispiele folgen:

D. LVII 7:

καὶ γὰρ αὐτὸς ψῆφον πολλάκις ἐδίδου . . . ἔστι μὲν ὅτε ἐσιώπα, ἔστι δ' ὅτε καὶ πρῶτος ἢ καὶ μετ' ἄλλους τινὰς ἢ καὶ τελευταῖος τὰ μὲν ἄντικρυς ἀπεφαίνετο.

T. I 74:

Cn. Piso »quo«, inquit, »loco censebis Caesar? si primus, habebo quod sequar: si post omnis, vereor ne imprudens dissentiam«.

D. 9:

τὸ μὲν γὰρ πρῶτον οὐδένα οὐδὲ τῶν ἐπ' ἐκείνῳ (τῷ Αὐγούστῳ) τινὰ αἰτίαν λαβόντων ἐκόλασεν, ἀλλὰ καὶ ἐγκλήσεις τινὰς ὡς καὶ ἐπιωρκηκότας τὴν τύχην αὐτοῦ ἀπέλυσε.

T. 73:

Rubrio crimini dabatur violatum periurio numen Augusti. quae ubi Tiberio notuere, scripsit consulibus non ideo decretum patri suo caelum, ut in perniciem civium is honor verteretur.

D. 10:

τῶν τε βουλευτῶν συχνοὺς πενομένους καὶ μηκέτι μηδὲ βουλεύειν διὰ τοῦτ' ἐθέλοντας ἐπλούτισεν.

T. 75:

Propertio Celeri praetorio, veniam ordinis ob paupertatem petenti, deciens sestertium largitus est, satis conperto paternas ei angustias esse.

Wie man sieht, ist immer der specielle Fall, jedes bestimmte Ereignis, welches Tacitus unter Anführung von Namen der in's Spiel kommenden Personen überliefert, bei Dio auf das Allgemeine zurückgeführt und gleichsam auf eine abstracte Formel gebracht, deren Inhalt mit dem bei Tacitus gegebenen concreten Falle identisch ist. Daraus erklärt es sich, dass man die meisten der hierher gehörigen Partieen sich aus Tacitus abgeleitet denken könnte, wenn man von allen Namen und einzelnen Beispielen des letztern absehen wollte. In den historischen Tatsachen, soweit sie bei der verallgemeinernden Darstellung berührt werden, stimmt Dio vollständig mit Tacitus überein, nicht so in der Auffassung des Charakters, der bei Tiberius während der ersten Jahre seiner Regierung wahrgenommen wurde. Diese Abweichung des Urteils ist aber rein subjectiver Natur und lässt sich auf den verschiedenen Standpunkt zurückführen, den beide Historiker dem Gegenstande gegenüber einnehmen. Im Einzelnen findet sich in diesen Abschnitten bei beiden Bearbeitern so viel Aehnliches und Uebereinstimmendes, dass man auch hier mit Notwendigkeit zu der Annahme der Benutzung einer gemeinsamen Quelle hingeführt wird.

Verallgemeinerung ist einer der Hauptcharakterzüge, welche die Darstellung des Dio kennzeichnen. Aus ihr gehen fast alle seine weiteren Eigentümlichkeiten hervor, wie auch seine Schwächen. Das Streben, die Dinge nach allgemeinen Gesichtspunkten zusammenzufassen und demgemäss den Stoff zu ordnen, führt ihn zunächst dahin, die genauere Bestimmung der zeitlichen Folge der Begebenheiten oft ganz zu übersehen

oder doch nur als nebensächlich zu berücksichtigen. Diese Eigentümlichkeit ist besonders hervorzuheben, weil sich aus ihr die meisten Differenzen erklären, welche in den Angaben bei Tacitus und Dio sich vorfinden. Als ein recht auffallendes Beispiel mag hier nur die Erzählung von dem Selbstmorde des römischen Ritters Vibulenus Agrippa erwähnt werden, die Dio unter dem Jahr 33 n. Chr., Tacitus aber an richtiger Stelle erst 36 n. Chr. anführt. Der Bericht hierüber lautet D. LVIII 21: *Οὐιβούλιός τις Ἀγρίππας ἱππεὺς φάρμακον ἐν αὐτῷ τῷ βουλευτηρίῳ ἐκ δακτυλίου ῥοφήσας ἀπέθανε.* T. VI 40: Vibulenus Agrippa eques Romanus, cum perorassent accusatores, in ipsa curia depromptum sinu venenum hausit, prolapsusque ac moribundus festinatis lictorum manibus in carcerem raptus est, faucesque iam exanimis laqueo vexatae. Aus der zeitlichen Verschiebung dieses Ereignisses ist wol auch die unrichtige Wiedergabe des Namens zu erklären, welche sich Dio hier zu Schulden kommen lässt, indem er den Vorfall nur nach dem Gedächtnis niedergeschrieben zu haben scheint. Die ganze Schilderung ist ausserdem durch Verkürzung so unklar geworden, dass sie ohne die Vergleichung mit Tacitus gar nicht verständlich wäre.

Eine weitere Folge der Verallgemeinerung ist häufige Ungenauigkeit der Darstellung. Weil dem Germanicus *einmal* bei dem Aufstande der germanischen Legionen von den Soldaten der Thron angeboten wurde, so stellt Dio in dem zusammenfassenden Schlussberichte über jenen (LVII 18) die Sache so dar, als ob dies zu *wiederholten Malen* (*πολλάκις*) geschehen sei. Derselbe Fall ist es, wenn Dio (LVIII 15) nach dem Sturze des Seian *manche* die wegen ihrer Freundschaft mit dem ehemaligen Günstlinge des Tiberius angeklagt wurden, sich mit grosser Freimütigkeit verteidigen lässt, obwol er selbst mit Tacitus doch nur von *einem* derartigen Falle zu erzählen weiss (D. LVIII 19 und T. VI 8). Weil Dio, wie an den zuletzt angeführten Stellen, oft von einer Zeit erst im Allgemeinen

spricht, dann einzelne Begebenheiten desselben Zeitraumes in mehr chronologischer Reihenfolge angibt oder auch in umgekehrter Ordnung zunächst einzelne Facten erwähnt, dann später dieselben zu einem Gesammtbilde zusammenfasst, erklärt es sich, dass mehrmals *Wiederholungen* bei ihm vorkommen, wie LVII 6: *καὶ ὁ μὲν δυνηθεὶς ἂν τὴν αὐτοκράτορα ἀρχὴν λαβεῖν ἡ γὰρ εὔνοια πάντων ἁπλῶς τῶν τε Ῥωμαίων καὶ τῶν ὑπηκόων σφῶν ἐς αὐτὸν ἐποίει, οὐκ ἠθέλησε* und LVII 18: *δυνηθεὶς γοῦν πολλάκις καὶ παρ' ἑκόντων, οὐχ ὅτι τῶν στρατιωτῶν ἀλλὰ καὶ τοῦ δήμου τῆς τε βουλῆς, τὴν αὐτοκράτορα λαβεῖν ἀρχὴν οὐκ ἠθέλησεν;* ferner LVII 2 und 8, wo darüber berichtet wird, dass Tiberius, welcher sich den Ehrennamen, »Vater des Vaterlandes« verbat, auch die Benennung Augustus sich nicht förmlich zuerkennen liess; ebenso LVII 12 und LVIII 2 in Betreff der für die Livia beantragten Bezeichnung als Mutter des Vaterlandes. Hierher gehören auch Stellen wie LVIII 16: *συχνοὺς ἐκόλασεν, ἠσχυγκέναι τε καὶ ἀπεκτονέναι καὶ τὰς συγγενεστάτας σφίσιν αἰτιαθέντας* vgl. mit c. 22: *ὁ γοῦν Μάριος ὁ Σέξτος . . . αἰτίαν τε ἔσχεν ὡς συνών οἱ, καὶ διὰ τοῦτο καὶ συναπώλετο.*

Sehr häufig zeigt sich bei Dio, meistens im Zusammenhange mit seiner Verallgemeinerung der Tatsachen, auch *Unbedachtsamkeit* und *Flüchtigkeit*, wodurch geradezu Irrtümer veranlasst werden. So bringt er LVII 19 die Notiz, dass Tiberius auch Freie und Bürger habe foltern lassen. Im Tacitus finden wir hierfür nicht den geringsten Anhaltspunkt. Dieser erwähnt nur, dass bei der Untersuchung gegen Libo (II 30) und im Process gegen Silanus (III 67) die Sklaven der Angeklagten an den Staatsanwalt (actor publicus) verkauft und zu Aussagen gegen ihre Herren durch die Folter angehalten worden seien. Wie unbedachtsam Dio oft mit den Tatsachen umgeht, zeigt sein Bericht über die Mörder des Drusus (LVII 22), von denen die einen sogleich, die andern erst später zur Strafe gezogen wären. Wie konnten erstere sogleich bestraft werden, wenn

erst acht Jahre nachher (vgl. D. LVIII 11 und T. IV 8) bekannt wurde, dass überhaupt ein Verbrechen vorlag? Nach Dios Darstellung (LVIII 1) wurde der wegen hochverräterischer Gesinnung angeklagte Sabinus noch an demselben Tage (*αὐθημερον*) nach ergangener Denuntiation in das Gefängnis geworfen und dann ohne Urteilspruch (*ἀκρίτως*) hingerichtet. Besser gibt jedenfalls Tacitus die gemeinsame Quelle wieder, wenn wir statt der betreffenden Ausdrücke bei ihm die Wendungen finden: »properata inde accusatio«, »nec mora quin decerneretur«. Auf Flüchtigkeit und Misverständnis Dios wird es beruhen, wenn nach LVII 22 Seian sich einst soweit hinreissen liess, den Drusus mit der Faust ins Gesicht zu schlagen, während nach T. IV 3, was auch an und für sich viel wahrscheinlicher ist, gerade das Gegenteil stattfand.

Auch von *Widersprüchen* hat sich Dio nicht frei gehalten. In der allgemeinen Charakteristik des Tiberius heisst es LVII 1: *πάνυ γὰρ πολὺν ὄχλον παρεῖχεν, εἴτε τις ἐναντιοῖτο οἷς ἔλεγεν εἴτε καὶ συναίροιτο*, in einigem Gegensatze zu LVII 7: *οὐχ ὅπως ἀντειπεῖν αὐτῇ (τῇ ἑαυτοῦ γνώμῃ) παντί τῳ παρρησίαν ἔνεμεν, ἀλλὰ καὶ τἀναντία οἱ ἔστιν ὅτε ψηφιζομένων τινῶν ἔφερε*. Ebenso verhalten sich zu einander einige Bemerkungen in LVIII 20 und 23. An der ersten Stelle setzt Dio auseinander, wie Tiberius einen Consul, den er auch für das ganze Jahr dazu ernannt hatte, doch oft schon vor der Zeit wieder entliess und einen zweiten, einen dritten an seinen Platz wählte, und fügt besonders hinzu, dass es fast während der ganzen Regierungszeit des Tiberius mit den Consuln so gehalten wurde. Bald darauf berichtet er, es seien von den Senatoren so viele hingerichtet worden, dass von den durch das Los bestimmten Statthaltern aus Mangel an Nachfolgern die vom Amte getretenen Prätoren auf drei, die gewesenen Consuln aber auf sechs Jahre die Statthalterschaften in den Provinzen hätten bekleiden müssen.

Während Dio die Senatsverhandlungen meistens sehr kürzt und hierbei zu Tacitus in dem Verhältnis steht, dass letzterer

die einzelnen Verhandlungen in der Regel ausführlicher darlegt, er selbst aber die Beschlüsse als historische Tatsachen wiedergibt (vgl. z. B. D. LVI 42 und T. I 8, D. LVII 14 und T. I 77), liebt er eine desto breitere Darstellung bei unbedeutenderen Dingen. Diese Neigung tritt vor allem zu Tage durch die häufige Anführung von Prodigien, wie LVI 45; LVII 14, 18, 20; LVII 5, 7, 27. Sie zeigt sich auch in der Einlegung von kleineren Erzählungen und Anecdoten, welche sich bei ihm sehr zahlreich vorfinden, wie LVI 43 die Erzählung vom Philosophen Athenodor und die vom Räuber Corocotta, LVII 11 das Benehmen des Tiberius gegen Ratsherren von Rhodus, c. 15 über die Eitelkeit des Vibius Rufus, c. 17 die bei Dio an's Komische streifende Darstellung von dem Auftreten des Königs Archelaos, c. 19 die Anecdote von dem reichen Gabius Apicius, c. 21 von der wunderbaren Geschicklichkeit eines (den Neid des Tiberius erregenden) Baumeisters, LVIII 22 von der sonderbaren Rache des Marius Sextus an seinem Nachbar. Solche Züge werden von Dio offenbar mit grossem Behagen beigebracht, während sie Tacitus in seiner Vornehmheit gänzlich übergeht. Nicht immer sind die von Dio allein überlieferten Nachrichten ohne Wert und Bedeutung für uns. Es ist dies ein Gesichtspunkt, den wir später in dem Abschnitte über die Bearbeitungsweise des Tacitus noch näher werden in's Auge zu fassen haben.

III.

Quellen des Dio.

Für die Beurteilung der Quellen, aus welchen Dio seine Ueberlieferungen schöpfte, kommt besonders die Stelle LIII 19 in Betracht. Dio spricht hier von dem Unterschiede zwischen der Geschichtschreibung zur Zeit der Republik, wo alle wichtigen Angelegenheiten öffentlich verhandelt wurden, und der Historik der Kaiserzeit. Seit Begründung der Monarchie sei die Oeffentlichkeit der Verhandlungen meistens ausgeschlossen, weshalb eine Prüfung der als wahr ausgegebenen Ereignisse unmöglich geworden wäre. Am Schlusse seiner Betrachtung fügt er hinzu: *ὅθεν περ καὶ ἐγὼ πάντα τὰ ἑξῆς, ὅσα γε καὶ ἀναγκαῖον ἔσται εἰπεῖν, ὡς που καὶ δεδήλωται φράσω, εἴτ' ὄντως οὕτως εἴτε καὶ ἑτέρως πως ἔχει· προσέσται μέντοι τι αὐτοῖς καὶ τῆς ἐμῆς δοξασίας, ἐς ὅσον ἐνδέχεται ἐν οἷς ἄλλο τι μᾶλλον ἢ τὸ θρυλούμενον ἠδυνήθην ἐκ πολλῶν ὧν ἀνέγνων ἢ καὶ ἤκουσα ἢ καὶ εἶδον τεκμήρασθαι.* Dio will also die Begebenheiten, so wie sie von andern *Schriftstellern* überliefert sind, erzählen und dieselben, so weit es angeht, aus seiner eigenen Kunde und Erfahrung ergänzen. Hieraus lässt sich entnehmen, dass er nicht, wie Reichau behauptete[1]), die Senatsprotokolle oder einen Auszug aus denselben seiner Arbeit zu Grunde legte, ganz abgesehen davon, dass man sich bei dieser Art der benutzten Quellen die oft sehr starke Uebereinstimmung mit Tacitus kaum erklären könnte.

Welches waren nun speciell die für unsern Zeitraum von Dio herangezogenen Gewährsmänner? Einige Spuren derselben finden sich vor, wenn auch keine bestimmten Namen überliefert werden. Dio führt nämlich an mehreren Stellen über ein

1) Reichau a. a. O. S. 38. 39.

Ereignis verschiedene Traditionen an, welche entweder auf eigene oder auf die Quellenforschung seiner Gewährsmänner zurückgehen müssen. Wir stellen alle hierher gehörigen Angaben zusammen und bringen zugleich aus Tacitus diejenigen Notizen bei, welche sich mit ihnen vergleichen lassen.

Die Zusammenkunft, welche Tiberius in Nola noch kurz vor dem Tode des Augustus mit letzterem gehabt haben soll, stellt Dio in Abrede und fährt dann fort:

D. LVI 31

ταῦτα γὰρ οὕτω τοῖς τε πλείοσιν, καὶ τοῖς ἀξιοπιστοτέροις γέγραπται· εἰσὶ γάρ τινες οἳ καὶ παραγενέσθαι τὸν Τιβέριον τῇ νόσῳ αὐτοῦ καὶ ἐπισκήψεις τινὰς παρ' αὐτοῦ λαβεῖν ἔφασαν.

zu vgl. mit T. I 5

neque satis compertum est spirantem adhuc Augustum apud urbem Nolam, an exanimem reppererit.

Beide Historiker fanden also eine doppelte Version verzeichnet. Während nun Dio sich einer derselben mit Bestimmtheit anschliesst, lässt Tacitus, vorsichtiger und gewissenhafter als jener, die Sache unentschieden. Sueton hinwiederum gibt der dem Dio entgegengesetzten Meinung den Vorzug und versichert an zwei Stellen ausdrücklich, Tiberius sei noch vor dem Tode des Augustus nach Nola gekommen [1]).

Für das zögernde Auftreten des Tiberius im Anfange seiner Regierung werden von Dio sowol wie von Tacitus je drei Gründe angegeben:

D. LVII 3

ὁ δ' οὖν Τιβέριος ταῦτα τότε ἐποίει τὸ μὲν πλεῖστον ὅτι οὕτω τε ἐπεφύκει καὶ οὕτω προῄρητο, ἤδη δὲ καὶ

T. I 7

causa praecipua ex formidine, ne Germanicus, in cuius manu tot legiones, immensa sociorum auxilia,

1) Suet. Oct. 98; Tib. 21.

ὅτι τότε στρατεύματα, καὶ τὰ Παννονικὰ καὶ τὰ Γερμανικά, ὑπετόπει, καὶ τὸν Γερμανικὸν τῆς τε Γερμανίας ἄρχοντα καὶ φιλούμενον ὑπ' αὐτῶν ἐδεδίει.

mirus apud populum favor, habere imperium quam exspectare mallet.

ἤδη μὲν γὰρ ἤκουσα ὅτι, ἐπειδὴ ἡ Λιουία ἄκοντος τοῦ Αὐγούστου τὴν ἀρχὴν αὐτῷ περιπεποιηκέναι ἐλέγετο, ἔπλαττεν, ὅπως μὴ παρ' ἐκείνης, καὶ γὰρ πάνυ αὐτῇ ἤχθετο, ἀλλὰ παρὰ τῆς βουλῆς ἀναγκαστός, ὡς καὶ κατ' ἀρετήν σφων προήκων, δόξειεν αὐτὴν εἰληφέναι.

dabat et famae, ut vocatus electusque potius a re publica videretur quam per uxorium ambitum et senili adoptione inrepsisse.

καὶ προσέτι καὶ ἐκεῖνο ὅτι τοὺς ἀνθρώπους ὁρῶν ἀλλοτρίως ἑαυτῷ ἔχοντας διέμελλε καὶ διῆγεν, ὅπως μὴ φθάσαντές τι νεοχμώσωσιν ἐλπίδι τοῦ καὶ ἐθελούσιον αὐτὸν τὴν ἀρχὴν ἀφήσειν, μέχρις οὗ ἐγκρατὴς αὐτῆς διὰ πάντων ἐγένετο.

postea cognitum est ad introspiciendas etiam procerum voluntates inductam dubitationem.

Hinsichtlich der Verteilung des von Augustus dem Volke vermachten Geldes bemerkt D. LVII 14: *καὶ τοῦτο μὲν τῷ προτέρῳ ἔτει γενέσθαι τινὲς λέγουσι.* Verschiedene Versionen enthalten weiter LVII 22: *ἦν τινες Λιουίλλαν ὀνομάζουσιν*, LVIII 11: *καὶ τὴν Λιουίλλαν ἀπέκτεινεν (ὁ Τιβέριος)· ἤδη δὲ ἤκουσα ὅτι ἐκεῖνος μὲν αὐτῆς . . . ἐφείσαιο, αὐτὴ δὲ ἡ Ἀντωνία . . . τὴν θυγατέρα ἐξώλεσε*, ferner

D. LVIII 13

τῷ τε Μάκρωνι, ὡς τινές φασιν, ἐνετείλατο (ὁ Τιβέριος) ὅπως, ἄν τι παρακινήσῃ (ὁ Σειανός), τὸν Δροῦσον ἔς τε τὴν βουλὴν, καὶ ἐς τὸν δῆμον ἐσαγάγῃ καὶ αὐτοκράτορα ἀποδείξῃ.

vgl. T. VI 23

tradidere quidam praescriptum fuisse Macroni, si arma ab Seiano temptarentur, extractum custodiae iuvenem (nam in Palatio attinebatur) ducem populo imponere.

D. LVIII 25

καὶ γὰρ ἡ Μακεδονία, ὡς δέ τινές φασι, καὶ ἡ Ἀχαΐα, ἀκληρωτὶ προσετάσσοντο.

T. V 10

is (Poppaeus Sabinus) Macedoniae tum intentus Achaiam quoque curabat.

Auch Gerüchte und Sagen finden sich als solche angeführt, was man ebenfalls auf eigene Quellenforschung des Dio deuten könnte. So über den Tod des Augustus:

D. LVI 30

καί τινα ὑποψίαν τοῦ θανάτου αὐτοῦ ἡ Λιουία ἔλαβεν, ἐπειδὴ πρὸς τὸν Ἀγρίππαν κρύφα ἐς τὴν νῆσον διέπλευσε καὶ ἐδόκει οἱ καὶ πᾶσι πάντα καταλλαγήσεσθαι· δείσασα γάρ, ὥς φασι, μὴ κτλ.

vgl. mit T. I 5

et quidam scelus uxoris *suspectabant* quippe *rumor incesserat*, paucos ante menses Augustum . . . Planasiam vectum ad visendum Agrippam etc.

worauf beide mit demselben Uebergange zum Flgd. fortfahren:

εἴτ' οὖν ἐκ τούτου εἴτε καὶ ἄλλως ἀρρωστήσας κτλ.

utcumque se ea res habuit etc.

Unbestimmte Gerüchte werden schliesslich noch erwähnt LVIII 7: *Τύχης τέ τι ἄγαλμα ὃ ἐγεγόνει μὲν, ὥς φασι, Τουλλίου τοῦ βασιλεύσαντος κτλ.* und LVIII 23: *ἀσμένως, ὥς φασι, τὴν ἀρχὴν αὐτῷ (τῷ Γαΐῳ) ἔδωκεν (ὁ Τιβέριος).*

Dass alle diese Anführungen verschiedener Versionen auf Dios eigene Quellenforschung zurückzuführen seien, ist schon

an und für sich sehr unwahrscheinlich, da er ein so grosses Werk von 80 Büchern verfasste und die Abweichung in der Ueberlieferung oft nur ganz unbedeutende Nebenumstände betrifft; aufs sicherste aber wird eine solche Ansicht durch den Umstand widerlegt, dass Tacitus ebenfalls einige Male an derselben Stelle auf Abweichung der Tradition hinweist. Es sind die betreffenden Angaben also aus der gemeinsamen Quelle direct mit herübergenommen. Hierfür liegen auch sonst noch einige Belege vor, wenn wir Tacitus weiter zur Vergleichung heranziehen. Dieser berichtet z. B. II 40 über die Art und Weise, wie der Sklave Clemens, der sich für Agrippa Posthumus ausgegeben hatte, unschädlich gemacht wurde, und erwähnt dabei über den Stand der Häscher zwei verschiedene Versionen: ille e clientibus duos — *quidam* milites fuisse *tradunt* — deligit eqs. Auch Dio fand diese doppelte Tradition, die nur für einen Zeitgenossen von grösserem Interesse sein konnte, bei seinem Berichterstatter vor, wie aus dem Ausdrucke erhellt, den er bei Schilderung ebendesselben Ereignisses gebraucht LVII 16: *ὁ Τιβέριος σοφίᾳ αὐτὸν διά τινων . . . ἐχειρώσατο.* Derartige Anhaltspunkte würden sich weit häufiger nachweisen lassen, hätte nicht Dio, um kürzen zu können, die auf Quellenforschung seines Gewährsmannes hindeutenden Spuren meistens getilgt. Denn wie an der oben (S. 19) angeführten Stelle LVI 31, spricht sich Dio in der Regel mit grösserer Bestimmtheit über ein Ereignis aus, während Tacitus sich auch in dieser Beziehung genauer an die Quelle hält und öfters mehrere Versionen aus derselben überliefert. So ist das Verhältnis zwischen D. LVII 15 und T. II 29 betreffs der Krankheit des Scribonius Libo, ferner zwischen D. LVII 18 und T. II 73 über die Schuld des Piso am Tode des Germanicus; ähnlich auch D. LVII 14 und T. I 76 hinsichtlich der Abwesenheit des Tiberius bei den von Drusus und Germanicus für das Volk veranstalteten Gladiatorenkämpfen. Dio erzählt, Tiberius habe diesen Spielen nicht beigewohnt, weil zwei Männer aus dem Ritterstande als Fechter auftreten wollten.

Tacitus führt für das Nichterscheinen des Tiberius andere Gründe an, fügt aber ausdrücklich hinzu, dass man über die Ursache seiner Abwesenheit *sehr verschiedener Meinung* gewesen sei. Einen sichern Grund, weshalb der Kaiser sich von der Festlichkeit fernhielt, war wol niemand im Stande anzugeben, so dass darüber die verschiedensten Gerüchte laut wurden, welche wir auch bei Tacitus gewiss nicht sämmtlich verzeichnet finden. Der Hauptgewährsmann wird, wie sich ja aus dem Berichte des Tacitus oft nachweisen lässt, eine Anzahl solcher Gerüchte zusammengestellt haben. Auf diese Weise wird es erklärlich, dass wir bei Sueton, der sehr oft aus derselben Quelle geschöpft hat, wieder ein neues Motiv überliefert finden Tib. 47: iis (spectaculis) . . . rarissime interfuit, ne quid exposceretur.

Als Hauptquelle hat demnach Dio das Werk *eines Schriftstellers* vor Augen gehabt, von dem die verschiedensten Berichte, sowol schriftlicher wie mündlicher Art, eingesehen und auf's sorgfältigste mit einander verglichen waren, eines Schriftstellers, der, wenn er bei Abweichungen in der Ueberlieferung zu keinem festen Resultate hatte gelangen können, mit grosser Gewissenhaftigkeit die einzelnen Traditionen gesammelt und neben einander gestellt hatte, um so das Urteil und die Entscheidung dem Leser selbst zu überlassen. Dieser Autor lebte im Zeitalter des Tiberius, wie wir später genauer darlegen werden.

Neben diesem Hauptgewährsmann, dem er den Grundstock seines Werkes entnahm, muss Dio noch eine Quelle schlechterer Art benutzt haben, etwa eine Anecdotensammlung späterer Zeit, aus der manche seiner Uebertreibungen, namentlich auch mehrere der von ihm eingeflochtenen Erzählungen geflossen zu sein scheinen[1]). Eine genaue Sonderung dessen, was der

---

1) Sickel a. a. O. S. 38 ist geneigt für die Darstellung Dios nur *einen* Gewährsmann als Quelle anzunehmen. Hierbei werden aber

Hauptquelle entlehnt ist und was auf spätere Darstellungen zurückgeht, kann im Einzelnen bei Dio nicht vorgenommen werden, manche Angaben der letztern Art tragen aber die Spuren einer spätern Zeit deutlich an sich. Wenn z. B. Dio LVII 19 den Tiberius mit dem spätern Kaiser Galba zusammenkommen und dem letztern seine künftige Herrschaft ankündigen lässt mit den Worten: »καὶ σύ ποτε τῆς ἡγεμονίας γεύσῃ«, so kann diese Nachricht natürlich nur aus einem späteren Schriftsteller geschöpft sein. Sie findet sich in einem andern Zusammenhange wörtlich auch bei Tacitus angeführt VI 20: »et tu, Galba, quandoque degustabis imperium«, und bei diesem weist schon die äussere Form darauf hin, dass die Notiz aus einer andern Quelle eingeschoben ist. Ebenso deutlich tritt die Benutzung einer späteren Quelle an einer Stelle hervor, an der Dio von der Wiederaufrichtung und Befestigung einer Säulenhalle erzählt, wahrscheinlich der basilica Pauli, von der auch Tacitus unter demselben Jahre, 22 n. Chr., zu berichten weiss III 72: Lepidus ab senatu petivit, ut basilicam Pauli, Aemilia monumenta, propria pecunia firmaret ornaretque. An dieses Ereignis scheint die spätere Zeit sich angelehnt und daran die Erzählung von einem Baukünstler geknüpft zu haben, der eine so wunderbare Geschicklichkeit an den Tag gelegt haben soll, dass er dadurch den äussersten Neid des Tiberius erregte und daher zuletzt von diesem getödtet wurde. Die Nachricht hierüber, welche uns Dio LVII 21 aufbewahrt hat, kann nicht einem zeitgenössischen Gewährsmann entnommen sein, wie schon der Umstand zur Genüge beweist, dass niemand den Namen des grossen Künstlers, der ein so gewaltiges Aufsehen machte, anzugeben wusste. Einem Zeitgenossen musste derselbe ohne

die Abweichungen übersehen, die sich an einigen Stellen bei Tacitus und Dio finden und die der Art sind, dass sie durchaus nicht ohne weiteres aus der gemeinsamen gleichzeitigen Quelle abgeleitet werden können.

weiteres bekannt sein, wenn er auch nicht in die acta diurna eingetragen war. Die Erzählung ist durchaus unwahrscheinlich. Tiberius suchte seinen Ruhm nicht in vielen Bauwerken (vgl. T. VI 45; D. LVII 10; Suet. Tib. 47) und erhob keinen Anspruch darauf, in der Architectur für einen bedeutenden Künstler zu gelten. Das Machwerk sieht ganz danach aus, als entstamme es der Zeit Hadrians, der bekanntlich die Kunst besser verstehen wollte als jedermann sonst und der deshalb aus Eifersucht und Eitelkeit den angesehensten Baumeister seiner Zeit, den Apollodorus von Damascus, in Ungnade fallen und zuletzt hinrichten liess (Dio LXIX 4).

Mit diesen Andeutungen müssen wir uns hier begnügen. Etwas Genaueres über die spätere Quelle festzustellen, wird kaum möglich sein.

IV.

Die Bearbeitung des Tacitus.

In der Auswahl des Stoffes haben Tacitus und Dio ein verschiedenes Princip verfolgt: dieser übergeht die auswärtigen Ereignisse, jener berücksichtigt gleichmässig die innere Geschichte wie die äussere, soweit man von der letzteren unter Tiberius überhaupt sprechen kann. Nicht weniger abweichend ist die Art, wie beide Historiker den gegebenen Stoff bearbeiteten. Tacitus ist zuverlässiger und genauer als Dio, der die einzelnen Tatsachen oft verflacht. Den Beweis hierfür liefern namentlich die zahlreichen Anklagen und Processe, welche sich bei beiden überliefert finden. Ein bemerkenswertes Beispiel ist das Verfahren gegen Scribonius Libo T. II 27—31 D. LVII 15. Tacitus gibt eine genaue Schilderung des ganzen Hergangs. Nach ihm wird Libo zweimal angezeigt. Erst auf die zweite Denuntiation hin erfolgt seine Verhaftung. Die schrecklichen Geheimzeichen, welche hinter die Namen der einzelnen Prinzen und Senatoren gesetzt waren, bilden den Hauptpunkt der Anklage, welche nicht entkräftet werden kann. Als unschuldig stellt Tacitus den jungen Mann nicht hin, wenn er auch von grosser Teilnahme für ihn erfüllt ist. Dio fasst die Anklagegründe ganz allgemein in die Worte zusammen: *δόξαντά τι νεωτερίζειν* und gibt sonst den Verlauf der Sache ebenso an, nur lässt er den Libo, als er vor die Gerichtsschranken gerufen wird, schwer erkrankt sein, während Tacitus bloss von einer vorgeblichen Krankheit spricht. Dieser Umstand kann nicht befremden, da durch Tacitus' Worte *»sive, ut tradidere quidam,*

simulato morbo« angedeutet wird, dass darüber verschiedene Versionen verbreitet waren. Dio hat der einen Ueberlieferung als der für ihn wahrscheinlicheren den Vorzug gegeben (vgl. oben S. 22). Wie sich hier in der ganzen Darstellung die grössere Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit des Tacitus zeigt, so namentlich in dem Umstande, dass er auch sonst bei vorkommenden Differenzen seiner Quelle in der Regel sein eigenes Urteil suspendirt, vgl. I 5. 81, II 73, V 10, VI 7 und da, wo seine Meinung von dem Berichte des Gewährsmannes abweicht, dies ausdrücklich vermerkt, wie IV 57. Gründe, die zu besonderer Vorsicht mahnten, führt er IV 33 am Schlusse selber an.

Einen Grundzug der Darstellung des Tacitus bildet seine Rhetorik. Es ist ihm, wie die Vergleichung mit Dio zeigt, nicht darum zu tun, die Ereignisse sämmtlich in ihren Einzelnheiten darzulegen. Er selbst spricht III 65 seine Geringschätzung des Details aus. Breite Schilderungen seiner Quelle werden deshalb gekürzt und durch eine präcisere Fassung ersetzt. Einige Beispiele werden dies deutlich machen.

Ueber die Verbrennung der Schriften des Cremutius Cordus finden wir bei Tacitus und Dio folgenden Bericht:

D. LVII 24

καὶ τὰ συγγράμματα αὐτοῦ τότε μὲν ἐν τῇ πόλει εὑρεθέντα πρὸς τῶν ἀγορανόμων καὶ τὰ ἔξω πρὸς τῶν ἐκασταχόθι ἀρχόντων ἐκαύθη, ὕστερον δὲ ἐξεδόθη τε αὖθις, ἄλλοι τε γὰρ καὶ μάλιστα ἡ θυγατὴρ αὐτοῦ Μαρκία συνέκρυψεν αὐτά.

T. IV 35

libros per aediles cremandos censuere patres: set manserunt occultati et editi.

In Betreff der Selbstmorde, welche nach dem Sturze Seians unter den von Anklagen bedrohten Anhängern desselben häufig vorkamen, heisst es:

D. LVIII 15

οἱ δὲ δὴ πλείους αὐτοὶ ἑαυτοὺς πρὶν ἁλῶναι διέφθειραν ἐποίουν δὲ τοῦτο μάλιστα μὲν τῷ μήτε τὴν οὐσίαν μήτε τὴν αἰκίαν φέρειν — πάντες γὰρ οἵ τινα τοιαύτην αἰτίαν λαβόντες, οὐχ ὅπως ἱππεῖς ἀλλὰ καὶ βουλευταί, οὐδ' ὅπως ἄνδρες ἀλλὰ καὶ γυναῖκες, ἐς τὸ δεσμωτήριον συνεωθοῦντο, καὶ ταταψηφισθέντες οἱ μὲν ἐκεῖ ἐκολάζοντο, οἱ δὲ καὶ ἀπὸ τοῦ Καπιτωλίου ὑπὸ τῶν δημάρχων ἢ καὶ τῶν ὑπάτων κατεκρημνίζοντο, καὶ ἔς τε τὴν ἀγορὰν τὰ σώματα ἁπάντων αὐτῶν ἐρρίπτετο καὶ μετὰ τοῦτο ἐς τὸν ποταμὸν ἐνεβάλλετο — ἤδη δὲ καὶ ὅπως οἱ παῖδες τῶν οὐσιῶν αὐτοὺς κληρονομῶσιν· ὀλίγαι γὰρ πάνυ τῶν ἐθελοντηδὸν πρὸ τῆς δίκης τελευτώντων ἐδημεύοντο, προκαλουμένου διὰ τούτου τοὺς ἀνθρώπους τοῦ Τέβερίου αὐτοέντας γίγνεσθαι.

T. VI 29

nam promptas eius modi mortes metus carnificis faciebat et quia damnati publicatis bonis sepultura prohibebantur, eorum qui de se statuebant humabantur corpora, manebant testamenta, pretium festinandi.

Man erkennt in dieser gedrungenen Darstellung das Bestreben des Tacitus die Dinge in möglichst prägnanter Form vorzuführen, um dadurch eine desto nachdrücklichere Wirkung auf den Leser zu erzielen. Der rhetorische Charakter offenbart

sich, abgesehen von den eingelegten Reden (I 42. 43. 58; II 37. 38. 71; III 12. 50; IV 34. 35. 37. 38; V 6; VI 8), besonders an Stellen, an denen allgemeinere Bemerkungen angefügt werden. So namentlich I 81, wo Tacitus über die Art der Consulwahlen unter Tiberius spricht. Seine darauf bezüglichen Aeusserungen stehen hier ausser allem Zusammenhange mit dem Vorhergehenden. Der Grund, weshalb sie an dieser Stelle angeknüpft werden, ist ein rein äusserlicher, um nämlich das Buch keinen matten Ausgang nehmen zu lassen. Deshalb fügt er besonders den pathetischen Schlusssatz hinzu: *speciosa verbis, re inania aut subdola, quantoque maiore libertatis imagine tegebantur, tanto eruptura ad infensius servitium.*

Auf rhetorisches Streben ist es auch zurückzuführen, wenn Tacitus von der gewöhnlichen chronologischen Folge der Ereignisse abgeht und eine rein sachliche Ordnung des Stoffs wählt, z. B. II 84 ff., wo es mit der Datirung der Begebenheiten offenbar nicht genau genommen wird. Da Germanicus am 10. Oktober des Jahres 19 n. Chr. starb, wie sich aus den fasti Antiates nachweisen lässt [1]), so fand nach c. 84 die Zwillingsgeburt der Livia spätestens ungefähr in der Mitte des Monats November statt. Nach Tacitus' Bericht fällt nun alles Folgende, d. h. der Senatsbeschluss betreffs der Unzucht der höheren Stände (85), die Verhandlungen wegen Unterdrückung des Isis- und des Jehovadienstes in Italien (85), die Wahl einer vestalischen Priesterin (86), die Verfügung hinsichtlich der Herabsetzung des Getreidepreises (87), endlich die Verlesung eines Briefes vom Chattenhäuptling Adgandestrius sowie der Tod des Arminius (88), in den Zeitraum von etwa anderthalb Monaten, was auf keinen Fall der Wirklichkeit entspricht. Des Arminius Tod gehört in Wahrheit erst in das Jahr 21 n. Chr. Tacitus selbst sagt, dass Germaniens Befreier überhaupt 37 Jahre gelebt, davon 12 Jahre die Heerleitung besessen habe. Weil er letztere erst

1) C. J. L. I S. 329.

im Jahre 9 n. Chr. bekam, so muss er 21 n. Chr. gestorben sein. Den Ausgang des Helden führt Tacitus nur deshalb an dieser Stelle an, um ihn desto wirkungsvoller dem Lebensende seines Gegners Germanicus gegenüberzustellen, über das er kurz vorher berichtet hatte. Die übrigen Ereignisse in II 85—88 sind hier zusammengefasst, weil sich bei der ausführlichen Darlegung der Verhältnisse des Germanicus keine anderweitige Gelegenheit bot sie überhaupt anzubringen.

Auch sonst lassen sich Abweichungen von dem annalistischen Princip nachweisen. So berichtet T. IV 46 ff. gleich im Anfange seiner Darstellung des Jahres 26 von der Verleihung der Triumphalinsignien an Poppäus Sabinus wegen Besiegung thracischer Völkerschaften und knüpft hieran die Schilderung des Feldzuges selbst. Wie man aber aus den Schlussworten von c. 51 ersieht, fand der Krieg ungefähr Mitte Oktober sein Ende, so dass der obige Beschluss jedenfalls an den Ausgang des Jahres zu setzen ist. Bisweilen gibt Tacitus selber an, dass er eine Umstellung der Ereignisse vorgenommen hat, z. B. VI 38: *quae duabus aestatibus gesta coniunxi, quo requiesceret animus a domesticis malis.* Unter den Gesichtspunkt der sachlichen Anordnung gehört auch die stehende Rubrik für Todesfälle, welche, wenn sie nicht etwa Personen aus der kaiserlichen Familie betreffen, wie I 53, IV 15. 71, meistens am Ende der jedesmaligen Jahre angeführt werden, wie III 30. 75. 76, IV 44. 45. 61, VI 14. 27. 39. Wie Tacitus seine Darstellung im Ganzen disponirt hat, erfahren wir am Schluss von VI 51. Er nimmt hier im Leben des Tiberius verschiedene Perioden an, die erste unter Augustus, die zweite bis zum Ausgang des Germanicus, die dritte bis zum Ende des Drusus, die vierte bis zum Tode der Livia, die fünfte bis zum Sturze des Seianus, die sechste bis zu seinem Lebensende. Diese Abschnitte liegen der Anordnung nach den einzelnen Büchern zu Grunde, den ersten Abschnitt ausgenommen, welcher ausfällt, weil Tacitus gleich mit dem Regierungsantritt des Tiberius beginnt. Während

die zweite Periode in der Lebenszeit des Kaisers in den beiden ersten Büchern dargestellt wird, füllen die dritte bis sechste Periode je ein weiteres Buch aus. Ob eine so genaue Einteilung wirklich den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, kann zweifelhaft erscheinen.

Bei der Art wie er die Dinge schildert, verdient Tacitus nicht durchweg den Vorzug vor Dio. Abgesehen davon, dass uns von letzterm manche wichtige Tatsachen allein überliefert sind, namentlich solche, welche sich auf die Verwaltung unter Tiberius beziehen, kann verschiedentlich auch nachgewiesen werden, dass Tacitus' Darstellung entweder an Ungenauigkeit leidet oder einseitig gefärbt ist. Einige Beispiele werden dies dartun.

Von dem Leichenbegängnis des Augustus heisst es T. I 8 *die funeris milites velut praesidio stetere.* Genauer berichtet über die militärische Bedeckungsmannschaft D. LVII 2, wo zugleich auch der hierauf bezügliche ironische Antrag eines Senators mitgeteilt wird. In Betreff der Kyzikener sagt T. IV 36, dass sie ihre Freiheit verloren *incuria caerimoniarum divi Augusti, additis violentiae criminibus adversum cives Romanos.* Worin die Vernachlässigung des Augustuscultus und die Gewalttätigkeit gegen römische Bürger im Einzelnen bestand, erfahren wir erst aus D LVII 24: *Κυζικηνῶν ἡ ἐλευθερία αὖθις ὅτι τε Ῥωμαίους τινὰς ἔδησαν καὶ ὅτι καὶ τὸ ἱρῷον ὃ τῷ Αὐγούστῳ ποιεῖν ἤρξαντο οὐκ ἐξετέλεσαν, ἀφῃρέθη.*

Ziemlich unklar dargestellt ist der Bericht über die Begebenheiten vor und bei dem Tode des Germanicus II 69—73. Tacitus malt hier seine Schilderung gleichsam im Halbdunkel, das uns über manche Punkte ganz im Ungewissen lässt. So wird nicht gesagt, auf welchem Wege Germanicus von Aegypten zurückkehrte; welche Anordnungen er erlassen hatte, die er bei seiner Rückkehr nach Syrien unausgeführt fand; wann Germanicus krank wurde und wo er starb; endlich warum Piso die Provinz verliess, d. h. weshalb er von Germanicus,

dem sich kraft des höhern proconsularischen Befehls über den ganzen Orient auch der Statthalter von Syrien zu unterwerfen hatte (vgl. II 43), abgesetzt wurde. Anstatt uns über diese Vorgänge Genaueres mitzuteilen, schiebt Tacitus mehrmals Reden ein. Die Dunkelheit seines Berichts fällt hier um so mehr auf, als vorher c. 53. 54 die Reise des Germanicus mit einer so umständlichen Genauigkeit geschildert wurde. Bemerkenswert ist auch die Ungewissheit, mit der Tacitus von der Schuld des Piso spricht, die er doch an andern Stellen als sicher annimmt. Aus der Notiz c. 70: *addunt plerique iussum provincia decedere* scheint hervorzugehen, dass Tacitus an die Absetzung des Piso nicht glaubte, er selbst spielt aber nachher verschiedentlich auf diese Tatsache an, wie II 75: *repeteret provinciam non iure oblatam;* 78: *seque pulsum (sc. a Germanico);* III 12: *armes repetita provincia;* 13: *petitam armis rem publicam;* 14: *ob bellum provinciae inlatum.* Der sachliche Zusammenhang der Begebenheiten tritt in dieser Partie nicht deutlich genug hervor, weil die Quelle zu sehr verkürzt ist.

Stellen, an welchen dem Tacitus Ungenauigkeit zur Last fällt, kommen im Ganzen selten vor. Häufiger sind Fälle, wo seine Darstellung geradezu als gefärbt erscheint. In dem Abschnitte über die erste Regierungszeit des Tiberius LVII 7–13 zollt Dio der Haltung des Kaisers unbedingtes Lob. Er bezeichnet dieselbe als eine durchaus volksfreundliche und eines tüchtigen Regenten würdige. Namentlich weiss er die Sorgfalt, welche Tiberius den einzelnen Gerichtsverhandlungen widmete, sowie das Benehmen, welches er bei seinen Besuchen in den Gerichtshöfen an den Tag legte, gebührend anzuerkennen. Es heisst hierüber bei D. LVII 7: *ἐπεφοίτα δὲ καὶ (ὁ Τιβέριος) ἐπὶ τὰ τῶν ἀρχόντων δικασιήρια καὶ παρακαλούμενος ὑπ' αὐτῶν καὶ ἀπαράκλητος, καὶ ἐκείνους μὲν ἐν τῇ ἑαυτῶν χώρᾳ καθῆσθαι εἴα, αὐτὸς δὲ ἐπὶ τοῦ βάθρου τοῦ κατ' ἀντικρύ σφων κειμένου καθίζων ἔλεγεν ὅσα ἐδόκει αὐτῷ ὡς πάρεδρος.* Ganz anders urteilt über dieselbe Tatsache T. I 75: *nec patrum cognitionibus*

satiatus iudiciis adsidebat in cornu tribunalis, ne praetorem curuli depelleret. Ferner berichtet Dio darüber, wie Tiberius einige unverschuldet in Armut geratene Senatoren durch Geldmittel unterstützt habe, damit sie ihren Sitz im Senate hätten behaupten können, wie er aber hierbei mit wolangebrachter Vorsicht und gerechter Strenge zu Werke gegangen sei (c. 10). Auch T. I 75 tut dieser Schenkungen Erwähnung, fügt aber mit Rücksicht auf das von Tiberius angewandte Verfahren am Schluss die harte Bemerkung bei: *cupidine severitatis in iis etiam quae rite faceret acerbus.* Er mochte es für selbstverständlich halten, dass jeder der an zerrütteten Vermögensverhältnissen litt, wenn er nur blaues Blut in seinen Adern fliessen hatte, aus dem Fiscus unterstützt werden müsste. Diese Ansicht findet sich auch II 37. 38 deutlich genug ausgesprochen. Wie Tiberius sich bemühte, den beim Jahreswechsel neu eintretenden Staatsbeamten aus dem Wege zu gehen, um ihnen die herkömmlichen Besuche und Geschenke (*strenae*) zu ersparen (c. 8), wie er ferner, wenn er selber ein Geschenk machte, das Geld sogleich vor seinen Augen ausbezahlen liess, weil die Zahlmeister unter Augustus oft grosse Summen unterschlagen hatten (c. 10), wie er sich also in dieser Beziehung vor seinem Vorgänger höchst vorteilhaft auszeichnete, von diesen Zügen erwähnt Tacitus kein Wort, obwol sie doch zur Beurteilung des Tiberius nicht unwesentlich sind.

Auf der andern Seite verschmäht es Tacitus nicht selbst unbedeutendere Vorgänge zu überliefern, wenn sie für den Adelsstand ein besonderes Interesse haben. So ist es ihm z. B. II 35 wichtig genug darzulegen, wie zwei römische Grosse über die Vertagung der Geschäfte während der Abwesenheit des Tiberius dachten. Tacitus führt dies selbst ausdrücklich als Grund für die Mitteilung der Nachricht an: *res eo anno prolatas haud referrem, ni pretium foret Cn. Pisonis et Asinii Galli super eo negotio diversas sententias noscere.* Deutlich tritt seine vorzugsweise Rücksichtnahme auf den Adelsstand

hervor III 24: *inlustrium domuum adversa — etenim haud multum distanti tempore Calpurnii Pisonem, Aemilii Lepidam amiserant — solacio adfecit D. Silanus Iuniae familiae redditus. casum eius paucis repetam eqs.* Sogar von einem sehr kleinlichen Streite zwischen zwei dem ersten Stande angehörigen Männern glaubte T. III 31 Mitteilung machen zu müssen, einem Streite, den er zwar selbst als unbedeutend bezeichnet, den er aber nichts desto weniger viel ausführlicher schildert als nötig gewesen wäre.

Gefärbt ist bei Tacitus ferner das Urteil über das Verfahren, welches Tiberius bei Gelegenheit einer Tiberüberschwemmung einschlug. Dio sagt von diesem Ereignis LVII 14: *τοῦ τε ποταμοῦ τοῦ Τιβερίδος πολλὰ τῆς πόλεως καιασχόντος ὥστε πλευσθῆναι, οἱ μὲν ἄλλοι ἐν τέρατος λόγῳ καὶ τοῦτο ... ἐλάμβανον, ἐκεῖνος δὲ δὴ νομίσας ἐκ πολυπληθίας ναμάτων αὐτὸ γεγονέναι πέντε ἀεὶ βουλευτὰς κληρωτοὺς ἐπιμελεῖσθαι τοῦ ποταμοῦ προσέταξεν.* Auch Tacitus erzählt unter demselben Jahre von derselben Ueberschwemmung und fährt dann fort I 76: *igitur censuit Asinius Gallus ut libri Sibullini adirentur. renuit Tiberius, perinde divina humanaque obtegens. sed remedium coercendi fluminis Ateio Capitoni et L. Arruntio mandatum.* Im Schlussresultate weichen beide Erzähler von einander ab. Dies wird jedoch nicht so sehr auffallen, wenn man bedenkt, dass Dio ohne alle Rücksicht auf Chronologie der sachlichen Einheit wegen oft Ereignisse, die erst später geschehen sind, schon in einer frühern Zeit heranzieht, während Tacitus sich bestrebt, die Facten möglichst genau nach den einzelnen Jahren wiederzugeben (vgl. IV 71). Das Institut der fünf *curatores riparum* steht ausserdem fest.

Voreingenommenheit gegen Tiberius zeigt Tacitus auch in dem Process gegen die Lepida III 22 ff. Der Kaiser äusserte sich absichtlich nicht, wie er über die Sache der Angeklagten dachte. Hätte er seine Ansicht kund gegeben, so reichte das wahrscheinlich schon aus, um den Senat sich nach dieser

bestimmten Seite hin entscheiden zu lassen. Von Tacitus oder seinem Gewährsmann wird ihm aber sein Benehmen zum Vorwurf gemacht: *haud facile quis dispexerit illa in cognitione mentem principis: adeo vertit ac miscuit irae et clementiae signa.* Letztere Bemerkung deutet ganz darauf hin, dass die grosse Mehrzahl der Senatoren sich alle Mühe gab, die Gesinnung des Fürsten bei dieser Verhandlung kennen zu lernen, und als ihr dies nicht gelang, in Not und Verzweiflung geriet, wie sie stimmen sollte, vgl. I 74, wo Piso es unumwunden ausspricht, dass er sich nach der Abstimmung des Tiberius richten möchte.

Von dem unter Anklage gestellten Silius bemerkt Tacitus selbst, dass er sich Erpressungen habe zu Schulden kommen lassen, dennoch findet er es IV 20 ungerecht, dass Tiberius nach dem Selbstmorde jenes Mannes einen Teil von dessen Vermögen für den Fiscus einziehen liess.

Um die fortwährende Umgehung der Gesetze unmöglich zu machen und Bestechungen vorzubeugen, bringt Messalinus Cotta IV 20 den Antrag ein, dass Staatsbeamte in den Provinzen für die Verschuldung ihrer Ehefrauen verantwortlich sein sollten. Zumeist wurde hierdurch der Adel getroffen, der die Ausbeutung der Provinzen so zu sagen als sein Privilegium betrachtete. Die Art und Weise, wie Tacitus von Cotta spricht, beweist, dass er mit dem Antrage seines Standesgenossen durchaus nicht zufrieden war.

Ganz misfällig bemerkt T. IV 42, dass Tiberius, als man ihm Härte gegen Angeklagte vorgeworfen habe, darin nur noch desto beharrlicher geworden sei; sehen wir uns aber die nachfolgenden Bestrafungen von Personen genauer an, so müssen wir sein Urteil höchst ungerechtfertigt finden. Eine derartige Einseitigkeit lässt sich bei ihm sehr oft nachweisen.

Tacitus' persönliche Ansichten lernen wir namentlich auch in den historischen Excursen kennen, die verschiedentlich eingelegt sind, wie III 26—28 über die allmählige Entwicklung der Gesetzgebung, III 55 über die Veränderung der Lebensweise

bei den Römern, IV 32. 33 über den Unterschied der römischen Geschichtschreibung zur Zeit der Republik und in der Kaiserzeit, VI 11 über den Ursprung und die Ausbildung der Stadtpräfectur, VI 16 über Zinsgesetze, VI 22 Weltansicht unseres Historikers. Bemerkenswert ist vor allem III 26—28. Als die Vollendung aller Gesetzgebung erscheinen dem Tacitus hier die Gesetze der zwölf Tafeln, von wo an er einen Rückgang datirt. Der Charakter seiner Geschichtschreibung kann hiernach als ein reactionärer bezeichnet werden. Als Geschichtschreiber der Zeit des Tiberius stellt er sich IV 32. 33 im Gegensatz einmal zu den Historikern der Republik, dann auch, wie es scheint, zu denen der Zeit Traians, welcher wieder zur Erweiterung des Reichs glänzende Feldzüge unternahm, während Tiberius nur auf Erhaltung des Friedens bedacht war, vgl. IV 32, VI 32. Tacitus findet es lästig, bei seiner Darstellung hauptsächlich auf innere Geschichte beschränkt zu sein. Verfasst ist diese bei ihm ausschliesslich vom Standpunkte des Adels. Den wunden Punkt in der Politik des Tiberius, die Majestätsprocesse, durch welche gerade der erste Stand zumeist betroffen wurde, sowie die dadurch bedingte Begünstigung des Delatorentums hebt Tacitus zu einseitig hervor, während die guten Seiten an Tiberius oft verkannt und vernachlässigt werden. Dass er vorsätzlich die Dinge entstellt, die Wahrheit verdreht hätte, wird man nicht behaupten wollen. Die Einseitigkeit, welche ihn die Dinge nur mit den Augen eines der Senatspartei angehörigen römischen Adligen erblicken lässt, ist bei ihm sozusagen eine Naturnotwendigkeit, er hat sie gleichsam mit der Muttermilch eingesogen. Wir aber haben nach dem Gesagten allen Grund, hinsichtlich des Tiberius nicht immer ohne weiteres der persönlichen Meinung des Tacitus zu folgen, sondern uns zur Beurteilung dieses römischen Kaisers mehr an die Tatsachen selbst zu halten, welche uns von ihm überliefert werden.

V.

Quellen des Tacitus.

Um die Quellen zu bestimmen, welche Tacitus für die Regierungszeit des Tiberius benutzt hat, erscheint es zweckmässig, zunächst alle die Stellen, an welchen auf ältere Werke und Schriftsteller angespielt wird, aus den betreffenden Büchern der Annalen zu sammeln.

I 5: *neque satis compertum est spirantem adhuc Augustum ... an exanimen reppererit,* Tod des Augustus, vgl. S. 19.

— 13: *de prioribus consentitur, pro Arruntio quidam Cn. Pisonem tradidere,* Bestimmung des Augustus, wer die erste Stelle im Staate einzunehmen im Stande sei.

— 29: *tradunt plerique intra tabernaculum ducis obrutos, alii corpora extra vallum abiecta ostentui,* Tod der Rädelsführer beim pannonischen Aufstande.

— 53: *quidam non Roma eos milites sed ab L. Asprenate, procensule Africae, nissos tradidere.* Ermordung des Sempronius Gracchus.

— 69: *tradit C. Plinius Germanicorum bellorum scriptor,* Agrippina begrüsst die Legionen bei der Rückkehr aus dem Innern Deutschlands.

— 76: *cur abstinuerit spectaculo ipse, varie trahebant: alii ..., quidam ...,* Tiberius hält sich von den Gladiatorenspielen fern, vgl. S. 22 ff.

I 80: *causae varie traduntur: alii taedio ..., quidam invidia ..., sunt qui existiment,* warum Tiberius die Statthalter so lange im Amte beliess.

— 81: *adeo diversa non modo apud auctores, sed in ipsius orationibus reperiuntur,* Art der Consulwahlen unter Tiberius.

II 17: *quidam adgnitum a Chaucis ..., emissumque tradiderunt,* Arminius entkommt nach der Niederlage seiner Landsleute.

— 29: *sive, ut tradidere quidam, simulato morbo,* Process des Scribonius Libo, vgl. S. 26 ff.

— 40: *ille a clientibus duos — quidam milites fuisse tradunt — deligit,* Sturz des falschen Agrippa, vgl. S. 22.

— 43: *credidere quidam data et a Tiberio occulta mandata,* Cn. Piso zum Statthalter über Syrien gesetzt.

— 47: *sedisse immensos montes, visa in arduo quae plana fuerint, effulsisse inter ruinam ignes memorant,* Erdbeben in Kleinasien.

— 54: *et ferebatur Germanico per ambages ... maturum exitium cecinisse,* Germanicus lässt sich vom Orakel des Clarischen Apollo weissagen.

— 70: *addunt plerique iussum provincia decedere,* Piso von Germanicus seines Amtes enthoben, vgl. S. 32.

— 73: *praetuleritne veneficii signa, parum constitit, nam diversi interpretabantur,* ob der Leichnam des Germanicus Spuren der Vergiftung gezeigt habe.

— 88: *reperio apud scriptores senatoresque eorundem temporum,* ein Chattenhäuptling bietet sich den Römern an zum Verrat gegen das Leben des Arminius.

III 3: *matrem Antoniam non apud auctores rerum, non diurna actorum scriptura reperio ullo insigni officio functam,* Leichenbegängnis des Germanicus.

— 16: *audire me memini ex senioribus,* verdächtigende Gerüchte über Tiberius.

III 19: *is finis fuit in ulciscenda Germanici morte, non modo apud illos homines qui tum agebant, etiam secutis temporibus vario rumore iactata*, Gerüchte über den Tod des Germanicus.

—22: *exemit etiam Drusum ... dicendae primo loco sententiae; quod alii civile rebantur, ... quidam ... trahebant*, zurückhaltendes Benehmen des Tiberius beim Process gegen die Lepida.

—65: *memoriae proditur Tiberium ... eloqui solitum*, Tiberius klagt über den Knechtssinn der Senatoren.

—73: *non alias magis sua populique Romani contumelia indoluisse Caesarem ferunt*, Tacfarinas bietet dem Tiberius Frieden auf Grund eines Vertrags.

IV 10: *in tradenda morte Drusi quae plurimis maximeque fidis auctoribus memorata sunt rettuli: set non omiserim eorundem temporum rumorem eqs.*, Gerücht über den Tod des Drusus.

—20: *hunc ego Lepidum temporibus illis gravem et sapientem virum fuisse comperior*, Lepidus stellt einen mildernden Antrag in Betreff der Güter des Silius.

—38: *quod alii modestiam, multi ..., quidam ... interpretabantur*, Tiberius schlägt die ihm angebotenen Ehrenbezeugungen aus.

—53: *id ego, a scriptoribus annalium non traditum, repperi in commentariis Agrippinae filiae*, Besuch des Tiberius bei der Agrippina.

- 57: *causam abscessus quamquam secutus plurimos auctorum ad Seiani artes rettuli*, Tiberius geht nach Campanien.

—65: *sedem eam acceperat a Tarquinio Prisco, seu quis alius regnum dedit: nam scriptores in eo dissentiunt*, Sage über den Anbau des Cälischen Berges.

V 1: *Caesar cupidine formae aufert marito, incertum an invitam*, Heirat des Augustus mit der Livia.

V 9: *tradunt temporis eius auctores,* Hinrichtung der Kinder Seians.

VI 7: *neque sum ignarus a plerisque scriptoribus omissa multorum pericula et poenas ... nobis pleraque digna cognitu obvenere, quamquam ab aliis incelebrata,* Processe unter Tiberius.

— 11: *feruntque ab Romulo Dentrem Romulium, post ... inpositos*, Ursprung der Stadtpräfectur.

— 23: *tradidere quidam praescriptum fuisse Macroni*, Sturz des Seian, vgl. S. 21.

— 26: *ferebant gnari cogitationum eius ... honestum finem voluisse*, Ende des Cocceius Nerva.

— 28: *id animal ... a ceteris avibus diversum consentiunt ... de numero annorum varia traduntur maxime vulgatum ... sunt qui adseverent ... aspici aliquando in Aegypto eam volucrem non ambigitur,* über den Vogel Phönix.

— 32: *eo de homine haud sum ignarus sinistram in urbe famam, pleraque foeda memorari, ceterum in regendis provinciis prisca virtute egit*, Ruf des L. Vitellius.

Bei einer nur oberflächlichen Betrachtung dieser Stellen könnte man zu der Meinung gelangen, dass Tacitus, da er so häufig abweichende Versionen verzeichnet, bei seiner Bearbeitung gleichmässig eine Menge von Quellen selber eingesehen und benutzt, dass er über ein und dasselbe Ereignis immer mehrere Berichte mit einander verglichen und darnach seine eigene Darstellung gestaltet habe. Diese Ansicht widerlegt sich aber durch die oben S. 19 ff. gegebene Sammlung gleicher Angaben bei Dio. Dieselben lassen es als gewiss erscheinen, dass die meisten der eine Abweichung der Tradition anzeigenden Notizen unmittelbar aus der Quelle herübergenommen sind. Hierher wird man alle Fälle rechnen müssen, in denen die Verschiedenheit der Ueberlieferung angeführt ist mit einem unbestimmten

quidam, alii, plerique, plurimi, sunt qui etc. Bei manchen dieser Bemerkungen ist es von vornherein ganz unwahrscheinlich, dass Tacitus selbst in Betreff ganz unbedeutender Nebenumstände die nur für einen Zeitgenossen specielles Interesse haben konnten, wie z. B. die Notiz II 40, eingehende Quellenstudien gemacht haben sollte, die jener Zeit so durchaus fernlagen [1]). Darnach hat sich Tacitus also für seine Darstellung der Hauptsache nach an einen Gewährsmann gehalten, nicht aber aus vielen Quellen sein Werk gleichsam musivisch verfasst. Andere Schriften, deren ihm gewiss eine Menge bekannt waren, können bei der Ausarbeitung bloss subsidiarisch herangezogen oder nur für einzelne kürzere Abschnitte benutzt sein. Es kommt demnach darauf an, zunächst die Hauptquelle näher zu bestimmen.

Unter den oben angeführten Stellen sind zwei, an welchen Tacitus bestimmte Namen von Autoren als Quellen nennt. Dass er diese namentlich citirten Schriftsteller nicht ebenfalls direct aus dem Werke seines Berichterstatters angegeben, sondern wirklich selber vor Augen gehabt hat, ist eine Annahme, die als selbstverständlich erscheint und die für die Historien sich zu völliger Evidenz erweisen lässt [2]). Somit unterliegt es keinem Zweifel, dass das I 69 erwähnte Geschichtswerk des älteren Plinius über die germanischen Kriege [3]), sowie die IV 53 namhaft gemachten Memoiren der jüngern Agrippina ihm in der Tat vorgelegen haben. Ob er freilich von diesen Schriften in weiterem Umfange Gebrauch gemacht hat, ist eine andere Frage. Schon die Art und Weise, wie diese Werke citirt werden, scheint darauf hinzudeuten, dass er eben nur an den betreffenden Stellen den genannten Geschichtsquellen eine einzelne Notiz entlehnt, nicht aber ihnen grössere Abschnitte seines Werks entnommen hat. Die namentliche Anführung der Quellen,

1) Vgl. Nissen a. a. O. S. 500 ff.
2) Ebendas. S. 513.
3) Vgl. Plin. ep. III 5.

welche an diesen Stellen mit einem Male hervortritt, kann man sich nur so erklären, dass Tacitus hier etwas berichtet, was in dem bis dahin seiner Arbeit zu Grunde gelegten Werke nicht überliefert worden war.

Als Hauptquelle, die wir suchen, würde Plinius hier von vornherein nicht in Betracht kommen, höchstens könnte er bei Schilderung der germanischen Verhältnisse, speciell der Feldzüge des Germanicus in Deutschland, dem Tacitus als Grundlage gedient haben. Dass aber auch dies letztere nicht der Fall ist, scheint sich aus einigen Stellen mit Recht folgern zu lassen.

Fälschlich bringt T. I 41 die Nachricht, dass der spätere Kaiser Caligula im Lager geboren und als Zeltgenosse der Legionen aufgewachsen sei [1]). Nun traf auch Plinius, wie wir aus Suet. Calig. 8 erfahren, nicht das Richtige, wenn er als Geburtsstätte den Flecken Ambiatinum, oberhalb Coblenz im Gebiete der Treverer gelegen, angab, man sieht aber aus beiden Ueberlieferungen, wie Tacitus hier den Plinius nicht benutzt haben kann, indem ersterer geradezu von einem Feldlager spricht, letzterer aber einen bestimmten Ort nennt, wo Agrippina ihr Wochenbett gehalten habe. — Bei Schilderung des Schiffbruchs der römischen Flotte auf der Nordsee werden II 23 steile Felseninseln (*insulae saxis abruptis*) erwähnt, die in der Nähe des Festlandes gelegen wären, und kurz darauf c. 24 *scopuli et prominentes orae* angeführt, die sich im Lande der Chauken, an der Küste zwischen der Ems und Weser, befunden hätten. Diese Beschreibung entspricht den tatsächlichen Verhältnissen nicht. Hinsichtlich der Inseln könnte man höchstens an Helgoland denken, aber auch dann würde die Darstellung nicht ganz passen, weil ja von mehreren Inseln die Rede ist. Was aber die Nordseeküste anbetrifft, so ist diese bekanntlich ganz flach, so dass die Schilderung derselben durchaus nicht zutrifft. Letztere konnte demnach nicht von einem Gewährs-

1) Vgl. Froitzheim a. a. O. S. 13 ff.

manne ausgehen, der wie Plinius selber in Deutschland gewesen war und die Beschaffenheit des Landes genauer kennen gelernt hatte, sondern die Redaktion des Berichts muss erfolgt sein in Italien von einem Manne, der seine Schilderung der Nordseeküste von Italiens felsigen Gestaden abstrahirte. Dass Plinius hier nicht zu Grunde gelegen hat, geht gewiss aus dem Umstande hervor, dass wir von demselben noch eine Beschreibung der Nordseeküste besitzen, welche in jeder Beziehung zutreffend ist [1]). Wir haben sonach anzunehmen, dass Plinius von Tacitus nur hier und da zur Vergleichung mit seiner sonstigen Quelle in die Hand genommen und gleichsam als Controle derselben benutzt worden ist.

Wie das Werk des Plinius, so können auch die Memoiren der jüngern Agrippina nicht in umfassenderer Weise zu Rate gezogen sein oder gar die Hauptquelle gebildet haben, wie dies von Stahr [2]) und Freitag [3]) behauptet ist. Aus Tacitus Worten »*vitam suam et casus suorum posteris memoravit*« wird ersichtlich, dass die Aufzeichnungen der Agrippina nur persönliche Erlebnisse und Nachrichten von dem Leben ihrer Angehörigen enthielten, d. h. dass sie eben Memoiren waren. Diese konnten aber nicht für das Werk eines Mannes zu Grunde gelegt werden, der wie Tacitus eine römische Geschichte zu schreiben beabsichtigte. Nur einzelne Abschnitte hätte Tacitus ihnen wenigstens entlehnen können, namentlich wol über die Reise des Germanicus in den Orient, über sein Wirken und seinen Ausgang daselbst, dann besonders über die Schicksale der ältern Agrippina, welche Nachrichten denn auch Knabe [4]) unbedenklich aus jenen Memoiren herleitet. Abgesehen von dem Argumente, welches Weidemann gegen die Wahrscheinlichkeit einer umfangreichen Benutzung dieser Denkwürdigkeiten

1) Plin. nat. hist. XVI. 1.
2) A. Stahr, Tiberius. Berlin 1863.
3) L. Freitag, Tiberius und Tacitus. Berlin 1870.
4) Knabe a. a. O. S. 18.

der Agrippina vorgebracht hat[1]), dass nämlich Tacitus selbst viel zu ungünstig über jene Frau urteile, als dass er deren Mitteilungen zu seiner Hauptquelle für das Leben des Tiberius habe machen können, lässt sich an einigen Stellen mit ziemlicher Sicherheit dartun, dass Tacitus sie selbst da nicht berücksichtigte, wo ihr Gebrauch am natürlichsten erscheint. Wenn man z. B. auf den ersten Blick geneigt ist, den umständlichen Bericht über die Reise des Germanicus II. 53. 54 auf die in Rede stehenden Memoiren zurückzuführen, so wird man diese Ansicht aufgeben müssen, sobald man die Schlussbemerkung von c. 54: *et ferebatur Germanico per ambages, ut mos oraculis, maturum exitium cecinisse (sc. Clarii Apollinis oraculum)* ins Auge fasst. Die Tochter würde sich gewiss in bestimmterer Weise über den dem Vater erteilten Orakelspruch geäussert haben. — In dem Abschnitte, in welchem über den Tod des Germanicus berichtet wird II 69—73, fällt eine gewisse Unsicherheit auf, mit der Tacitus von der Schuld des Piso spricht (Vgl. S. 25). Er stellt den Tatbestand als durchaus zweifelhaft hin, wenn auch seine eigene Ansicht über die Sache, wie er durchblicken lässt, nach einer bestimmten Seite neigte. Diese Ungewissheit macht es sehr wahrscheinlich, dass Tacitus die Aufzeichnungen der Agrippina, welche sich über diese Verhältnisse sicher verbreitet und den Piso als den Mörder des Germanicus betrachtet haben werden, hier ebenfalls nicht benutzte, sondern auch für diese Partie einen andern Bericht zu Grunde legte. Ebenso wenig wird man hiernach berechtigt sein, die weiteren Nachrichten über die ältere Agrippina sowie über andere Mitglieder des Germanicus IV 52. 54. 60. 67, V 3—5, VI 23–26 aus den Memoiren abzuleiten, wie dies ebenfalls von Knabe versucht ist. Dass wir es an unserer Stelle (IV 53), wo jene Aufzeichnungen ausdrücklich als Quelle angeführt werden, nur mit einer einzelnen Einschaltung zu tun

1) Progr. v. J. 1873. S. 17.

haben, geht deutlich schon aus der äussern Form hervor, in welcher Tacitus die Nachricht bringt. Denn es ist eine von grosser Gewissenhaftigkeit zeugende Eigentümlichkeit dieses Historikers, dass er es niemals anzudeuten unterlässt, wenn er von seiner Hauptquelle abgeht und aus einer andern Darstellung eine Notiz einfügt. In unserm Falle aber lässt sich noch durch ein anderes Argument auf das schlagendste nachweisen, dass die Erzählung von dem Krankenbesuche des Tiberius bei der Agrippina hier eingeschoben ist, dass also die vorhergehenden und nachfolgenden Notizen über das Verhalten eben dieser Frau nicht auf dieselbe Quelle, die Memoiren zurückgehen. Es berichtet nämlich auch Suet. Tib. 53 ganz übereinstimmend über den bei Tacitus unmittelbar voraufgehenden Auftritt zwischen Tiberius und Agrippina (IV 52) und fügt besonders hinzu, dass der Kaiser seitdem seine Schwiegertochter keines Wortes mehr gewürdigt habe. Gleich darauf bringt er die Nachricht von der Scene am Tisch, welche bei Tacitus erst auf die Erzählung von dem Besuche des Tiberius folgt (IV 54). Hieraus erhellt, dass weder der gemeinsame Gewährsmann noch auch Sueton mit der Notiz aus Agrippina bekannt waren. Namentlich der letztgenannte würde sich eine derartige Nachricht sicher nicht haben entgehen lassen, wenn er davon Kenntnis gehabt hätte.

Da demnach auch die Aufzeichnungen der Agrippina nicht die Grundlage für das Werk des Tacitus abgegeben haben können, ist weiter zu untersuchen, ob sich nicht aus sonstigen Andeutungen des Historikers selbst seine Hauptquelle bestimmen lässt. Ausser den Stellen, an welchen Schriftsteller mit Namen angeführt werden, finden sich noch zwei Angaben, welche auf den Charakter der Quelle näher hinweisen, nämlich I 81 und III 3. An dem erstern Orte, bei welchem II 63 zu vergleichen ist, spricht Tacitus nicht allein von *auctores,* sondern auch von Reden des Tiberius, aus denen eine Verschiedenheit der Consulwahlen hervorgehe, und an der letztern Stelle gibt er ausser den *auctores rerum* noch die *acta diurna* als Schriften an,

welche er eingesehen habe. Die *orationes* konnten, wie von Hübner dargelegt ist [1]), nur in den *acta senatus*, den Senatsprotokollen, enthalten sein. Man hat daraus voreilig den Schluss gezogen, dass Tacitus die ursprünglichen Quellen, die *acta senatus*, selbst in ausgedehnter Weise benutzt und sie namentlich für die Schilderung der Sénatsverhandlungen zu Grunde gelegt habe. Speciell an unserer Stelle ist gegen diese Ansicht mit Recht von Nipperdey, der sonst ebenfalls ein »bedeutendes Quellenstudium« im Einzelnen bei Tacitus voraussetzte, der Einwand geltend gemacht worden [2]), dass Tacitus seine Ungewissheit über die Consulwahlen unter Tiberius leicht hätte beseitigen können, wenn er die *acta senatus* über jede einzelne Consulwahl bei der Hand gehabt und eingesehen hätte. Dass Tacitus die Senatsprotokolle gekannt hat, steht unzweifelhaft fest. Ann. XV 74 tut er ihrer ausdrücklich Erwähnung. Auch die Notiz VI 7 scheint auf ihre Benutzung hinzuweisen. Im Ganzen kann ihr Gebrauch aber nur sehr gering gewesen sein. Beweisen lässt sich dies besonders an der zuletzt angeführten Stelle, an welcher Tacitus die Bemerkung einschiebt, dass ihm hinsichtlich der Processe und Verurteilungen, von denen sehr viele Schriftsteller nur eine Auswahl mitgeteilt hätten, manches der Ueberlieferung wert erschienen sei, was andre übergangen hätten. Nach diesen Worten sollte man glauben, dass auch die kurz vorher angegebenen Senatsverhandlungen und Processe von Tacitus selbst unmittelbar den *acta senatus* entlehnt worden wären; dies ist aber nicht der Fall, wie sich durch ein Argument sicher dartun lässt. Im Beginne von VI 6 teilt nämlich Tacitus den Anfang eines von Tiberius in der Anklagesache des Cotta Messalinus an den Senat gerichteten Schreibens mit, welcher sich genau so auch bei Suet. Tib. 67 findet. Da Tacitus und

1) Aem. Huebner, *de senatus populisque Romani actis*, in den Jahrb. f. class. Philol. 3. Supplementband S. 559—631. Leipzig 1860. S. 571.

2) Einl. zu seiner Ausg. d. Annalen, 6. Aufl. 1874, S. 22.

Sueton von einander ganz unabhängig sind, muss es hiernach als äusserst unwahrscheinlich und unglaublich erscheinen, dass die Sache direct nach den Senatsacten berichtet sei. Eine solche Annahme widerlegt sich aber auch von vornherein durch die häufige Anführung der dem Tiberius ungünstigen Urteile, die unmöglich aus den Actenstücken herübergenommen, andrerseits auch nicht auf blosser Abstraction beruhen können. Es ist dies ein Moment, welches bisher zu wenig hervorgehoben oder ganz unbeachtet geblieben ist. Die Senatsprotokolle trugen einen rein officiellen Charakter an sich. Die Redacteure derselben, die *curatores actorum senatus*, wurden nach V 4 von den jedesmaligen Kaisern selbst eingesetzt. Die Acten konnten demnach nichts enthalten, was den Gewalthabern etwa nicht genehm war. An der betreffenden Stelle wird ausdrücklich hinzugefügt, dass man den Mann, welchen Tiberius mit der Abfassung der Protokolle beauftragt hatte, gerade deshalb auch für inspirirt hielt. Vgl. hier Dio LVIII 19. Tacitus, der in einem durchaus antikaiserlichen Sinne schrieb, konnte also nicht auf Actenstücke zurückgehen, die nur den Standpunkt des Imperiums vertraten. Dies hat man sich immer zu vergegenwärtigen, besonders bei den Abschnitten, welche man vorzugsweise auf die Benutzung der Senatsprotokolle zurückgeführt hat [1]), wie I 8—14, 72—79, II 27—38, III 10—20 etc. etc. Um solche Aussagen und Urteile, die unmöglich aus den Acten abgeleitet sein können, näher zu bezeichnen, lassen wir für die angegebenen Abschnitte aus der grossen Menge einige Beispiele folgen:

I 8 *remisit Caesar adroganti moderatione, 11 plus in oratione tali dignitatis quam fidei erat, 12 perculsus improvisa interrogatione paulum reticuit, dein collecto animo eqs., 13 fessusque clamore omnium, expostulatione singulorum flexit paulatim, 14 ceterum anxius invidia et muliebre fastigium in deminutionem sui accipiens, 72 non tamen ideo faciebat fidem*

1) Vgl. u. a. Knabe a. a. O. S. 15.

civilis animi, 75 ceteri silentium et paupertatem confessioni et beneficio praeposuere, 77 silente Tiberio, qui ea simulacra libertatis senatui praebebat; II 28 celebre inter accusatores Trionis ingenium erat avidumque famae malae, 30 protulit libellos vaecordes, 35 audiente haec Tiberio ac silente magnis utrimque contentionibus acta, 38 haec atque talia plures per silentium aut occultum murmur excepere; III 16 Caesar flexo in maestitiam ore suam invidiam tali morte quaesitam apud senatum conquestus M. Pisonem vocari iubet crebrisque interrogationibus exquirit, 17 pro Plancina cum pudore et flagitio disseruit, matris preces obtendens in quam optimi cuiusque secreti questus magis ardescebant etc. etc.

Man muss sich ferner erinnern, wie die *acta senatus* beschaffen waren, und bedenken, dass sie nur trockene Aufzeichnungen enthielten, denen unmöglich eine so lebensvolle Schilderung entnommen werden konnte, wie wir sie bei Tacitus finden. Sie waren ausserdem auch viel zu umfangreich, als dass dieser sie hätte zur Grundlage seiner Darstellung machen können. Es musste ihm viel näher liegen, auf ein Werk zurückzugreifen, in dem das Actenmaterial von erster Hand schon gesichtet und überarbeitet worden war. Hierbei blieb es ihm unbenommen, in einzelnen Fällen, wo er seine sonstige Quelle controliren wollte oder wo ihm noch grössere Ausführlichkeit wünschenswert erschien, die Acten auch selbst zur Hand zu nehmen und einzusehen.

Dieselben Gründe, welche gegen eine Benutzung der *acta senatus* sprechen, gelten auch in Betreff der fortlaufenden *acta populi (acta diurna, populi diurna acta, acta populi Romani, acta publica).* Ihre durchaus officielle Haltung musste sie in den Augen eines Tacitus von vornherein wertlos erscheinen lassen. Nach Hübners Untersuchung brachten sie nur Angaben über Ereignisse, welche in Rom selbst vorgefallen waren, und zerfielen dem Inhalte nach in drei Classen von Nachrichten. Sie enthielten: 1) Mitteilungen aus dem Staatsleben, gleich

unserm »Staatsanzeiger«, 2) Berichte über Vorgänge am kaiserlichen Hofe, ähnlich unserm »Hofjournal«, 3) Stadtneuigkeiten von gemischtem Inhalt, wie unser »Intelligenzblatt«. Dass Tacitus ihnen aber solche Nachrichten wirklich entnommen hätte, verbietet schon der Umstand anzunehmen, dass es ihm, wie die Vergleichung mit Dio zeigt, gar nicht darum zu tun war, die einzelnen Facten vollständig anzuführen. Nur einige wenige Notizen über die Errichtung des Triumphbogens am Tempel des Saturnus sowie über den Bau einer Capelle der *gens Julia* II 41, ferner über die Einweihung mehrerer Heiligtümer II 49 (an welcher Stelle eine ganz livianische Art der Darstellung auffällt), scheint Tacitus aus dieser Quelle geschöpft zu haben. Gerade solche Angaben sind es auch, welche Tacitus im Auge hat, wenn er XIII 31 ein so abfälliges Urteil über die *acta diurna* ausspricht. Andere Nachrichten hat er ihnen wol nicht entlehnt, wie dies z. B. indirect sich beweisen lässt durch die Notiz I 41, dass Caligula im Lager der germanischen Legionen geboren worden sei, eine Nachricht, welche Sueton gerade durch die officielle Angabe der *acta populi* als falsch nachweist (vgl. S. 42). Wenn nun Tacitus die Acten an der Stelle, wo er sie ausdrücklich nennt, zu Rate zog, so wird er eben hier das bei Plin. ep. V 8 angedeutete und zu jener Zeit allgemein übliche Verfahren eingehalten haben, wonach es für die Darstellung eines vergangenen Zeitraumes hauptsächlich darauf ankam, die vorhandenen Berichte in den Hauptpunkten mit einander zu vergleichen und darnach die eigne Arbeit zu gestalten [1]). Weil ihm in der bisher von ihm benutzten Quelle die Auslassung des Namens der Antonia auffiel, welche nach seiner Meinung bei der Leichenfeier des Germanicus jedenfalls hätte zugegen sein müssen, so schlug er zur Feststellung der Tatsache die betreffende Nummer der *acta populi* nach, unter deren Hof-

1) Vgl. Nissen a. a. O. S. 501.

nachrichten er über diesen Punkt am ersten Auskunft zu finden hoffen durfte.

Da nach dem Gesagten Tacitus selbst weder von den Senatsprotokollen noch von den fortlaufenden Tageblättern einen umfassenderen Gebrauch gemacht, sondern sie höchstens nur in zweiter Linie herangezogen haben kann, so müssen wir uns nach einer andern Quelle umsehen, zunächst für alle die Nachrichten, die man so gern auf unmittelbare Benutzung der Acten hat zurückführen wollen. Wenn wir Stellen betrachten, wie z. B. II 34: *processit (Tiberius) Palatio, procul sequi iussis militibus spectabatur occursante populo compositus ore et sermonibus variis tempus atque iter ducens eqs., 36 haud dubium erat eam sententiam altius penetrare et arcana imperii temptari. Tiberius tamen quasi augeretur potestas eius disseruit, 41 sed suberat occulta formido reputantibus haud prosperum in Druso patre eius favorem vulgi ... breves et infaustos populi Romani amores* etc. etc., so ist klar, dass dieselben nur auf einen gleichzeitigen Schriftsteller zurückgehen können. Da es nun aber unmöglich war, solche Nachrichten und Urteile, wie wir deren einige angeführt haben, aus den Senatsprotokollen herzuleiten, so erscheint der Schluss sehr gerechtfertigt, dass dieser Gewährsmann den Verhandlungen des Senats selber beiwohnte, d. h. Senator war. Nur ein solcher konnte über die einzelnen Sitzungen genauer berichten, nur ein solcher war im Stande, in manchen Fällen selbst von den innern Vorgängen und Seelenstimmungen der betreffenden Personen Kunde zu geben, nur ein solcher vermochte auch die geheimen Motive anzuführen, wie sie durch den Gang der Ereignisse, durch den Verlauf der Verhandlungen zu Tage getreten waren, ohne dass sie in den Protokollen Aufnahme gefunden hätten. Auf diese Weise erst lassen sich Stellen erklären, wie z. B. III 14: *iudices per diversa implacabiles erant, Caesar ob bellum provinciae inlatum senatus numquam satis credito sine fraude Germanicum interisse, 29 Neronem ... (Tiberius) commendavit patribus*

utque ... quaesturam peteret non sine inrisu audientium postulavit, 35 intellegereturque etiam quod silebat, 57 praeceperant animis orationem patres etc. etc. Es ist nun durchaus nicht wahrscheinlich, dass dieser Augen- und Ohrenzeuge im Senate sich nach jeder einzelnen Sitzung einen besondern Bericht angefertigt hätte, er wird vielmehr, wie die gleichzeitig schreibenden Historiker der Republik die *annales maximi,* so seinerseits für die Kaiserzeit die *acta senatus* zur Grundlage seiner Darstellung gemacht und dieselben durch seine eigenen Erfahrungen nur ergänzt haben. Für die Ansicht, dass Tacitus wirklich die Darstellung eines zeitgenössischen Senators vor Augen hatte, erscheint es müssig noch weitere Gründe anzuführen, da der Historiker selbst mit ausdrücklichen Worten diese Meinung bestätigt II 88: *reperio apud scriptores senatoresque eorundem temporum* [1]) *Adgandestrii principis Chattorum lectas in senatu literas, quibus mortem Arminii promittebat, si patrandae neci venenum mitteretur; responsumque esse non fraude neque occultis, sed palam et armatum populum Romanum hostes suos ulcisci,* womit deutlich auf einen Gewährsmann hingewiesen wird, der zu derselben Zeit schrieb und Senator war. Die strenge Hervorhebung der Quelle an dieser Stelle hat etwas Auffälliges. Sie ist nur so zu erklären, dass Tacitus entweder für die germanischen Verhältnisse einen besondern Schriftsteller zn Grunde gelegt hatte, bei dem er aber diesen Bericht über den Chattenhäuptling nicht vorfand, oder dass er den hier gemeldeten Zug von Tiberius, der den Verrat zurückweist, in einen Gegensatz stellen will zu den Gerüchten über das Verhältnis des Kaisers zu Piso und

1) Die Unrichtigkeit der von G. Bezzenberger (*emend. delect. Tacit.* Dresden 1844) vorgenommenen Aenderung in *aput scriptores senatusque eorundem temporum actis* — einer Conjectur, der auch Hübner in der angeführten Abhandlung gefolgt ist — scheint uns durch die Bemerkung Nipperdeys zu dieser Stelle (Einl. z. d. Ann. S. 21) hinlänglich nachgewiesen zu sein.

über seine Aufträge an ihn, die durch einen solchen ausdrücklich von einem Zeitgenossen überlieferten Charakterzug gewissermassen widerlegt werden [1]). Die letztere Deutung gilt uns als die wahrscheinlichere, weil sich aus verschiedenen Gründen schliessen lässt, dass der zeitgenössische Berichterstatter dem Tacitus nicht allein für die Senatsverhandlungen, sondern auch für andere Nachrichten als Hauptquelle vorgelegen hat.

Man kann den von Tacitus überlieferten Stoff in drei Hauptmassen zerlegen: 1) Senatsverhandlungen, 2) auswärtige Ereignisse, 3) sonstige Nachrichten. Für die erste Classe hat sich Tacitus, obwol ihm gewiss auch anderes Quellenmaterial zu Gebote stand, auf seinen Hauptgewährsmann beschränkt, wie die gerade hier besonders auffallenden Uebereinstimmungen mit Dio genugsam beweisen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass er hier und da zur Ergänzung und Vergleichung seiner Quelle die *acta senatus* nachschlug, worauf einige Stellen durch die äussere Form, mit der solche Abschnitte eingeführt werden, sogar besonders hinzudeuten scheinen, wie I 73: *haud pigebit referre*, II 27: *eius negotii initium, ordinem finem curatius disseram*, III 24: *casum eius paucis repetam.*

Bei der zweiten Classe der Erzählung ist Tacitus ebenfalls nur von der Hauptquelle abhängig. Die Vergleichung von T. VI 31—33 und D. LVIII 26 lässt hierauf mit Sicherheit schliessen, ganz abgesehen davon, dass die auswärtigen Verhältnisse im Senate zur Sprache kamen, die Entlehnung aus derselben Quelle also auch sachlich von vornherein sehr natürlich erscheint. Zweifelhaft könnte es sein, ob auch die germanischen Feldzüge I 50. 51. 55—71, II 5—26 auf denselben Gewährsmann zurückgehen oder ob Tacitus für sie ein Specialwerk zu Grunde legte. Es muss dies etwas eingehender untersucht werden. Bemerkens-

1) Aehnlich hebt Tacitus V 9 das Zeugnis von gleichzeitig lebenden Geschichtschreibern hervor, um jeden Zweifel an einer das Gefühl so sehr verletzenden Nachricht zu benehmen.

wert ist in jenen Abschnitten zunächst die Genauigkeit, mit der Tacitus selbst über einzelne unbedeutende Nebenumstände Bericht erstattet. Diese kann in letzter Instanz nur von einem Gewährsmann herrühren, der den Ereignissen selbst beigewohnt hatte. Aus einzelnen Zügen geht dies klar hervor. Dahin gehört z. B. die Schilderung, wie des Arminius Gattin nach der Befreiung ihres Vaters Segest den Römern entgegentrat (I 57), ferner die genaue Beschreibung des Schlachtfeldes, auf welchem die Ueberreste der varischen Legionen bis dahin unbestattet gelegen hatten (I 61), die lebendige Darstellung von dem gefahrvollen, unter fortwährender Verfolgung durch die Germanen bewerkstelligten Rückzuge des Cäcina an den Rhein (I 63—68), die mehrmalige Erwähnung von Unheil kündenden oder Glück verheissenden Traumgesichten (I 65, II 14). Besonders überzeugend ist auch die Stelle über den nächtlichen Rundgang des Germanicus vor der Schlacht bei Idisiaviso (II 13). Nur ein Augenzeuge konnte Einzelnheiten berichten wie die, dass der Heerführer sich bloss einen Begleiter auswählte und sich zur Verkleidung mit einem Tierfelle bedeckte, als er seinen Weg durch das Lager hin antrat. Auf den Charakter dieses Augenzeugen scheint die Stelle II 17 näher hinzuweisen. Hier wird als ein den Römern günstiges Wahrzeichen der Vorfall erwähnt, dass bei Beginn der Schlacht Adler, das Symbol der Legionen, von der römischen Stellung aus nach dem vom Feinde besetzten Walde hinübergeflogen seien. Der Umstand nun, dass gerade acht Adler angeführt werden, welche genau der Zahl der dort stehenden römischen Legionen entsprechen, macht es einigermassen wahrscheinlich, dass die Nachricht auf einen militärischen Berichterstatter zurückgeht.

Bringen wir mit dem Detail der Schilderung andrerseits die Tatsache zusammen, dass die II 24 gegebene Beschreibung der Nordseeküste durchaus nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt (vgl. S. 42), sondern wol als Ausschmückung der Phantasie eines Mannes angehört, der nie die Gestade dieses nordischen

Meeres mit Augen gesehen hatte, so erscheint der Schluss nicht ungerechtfertigt, dass Tacitus für die germanischen Feldzüge einen Gewährsmann benutzte, der den Ereignissen nicht selbst mit beigewohnt, sondern den Verlauf des Krieges auf Grund ihm vorliegender Mitteilungen eines Augenzeugen dargestellt hatte. Dass nun dieser Gewährsmann identisch war mit demjenigen Schriftsteller, welcher auch die übrigen Ereignisse während der Regierungszeit des Tiberius behandelte, gilt uns deshalb als gewiss, weil der Ton, in welchem die Schilderung dieser Feldzüge gehalten wird, ganz derselbe ist wie bei Beschreibung des Aufstandes der pannonischen und germanischen Legionen. In beiden Fällen finden wir selbst unbedeutendere Personen mit Namen angeführt und die einzelnen Ereignisse mit einer Ausführlichkeit dargelegt, wie sie bei Tacitus in der Schilderung derartiger Begebenheiten sonst nicht vorzukommen pflegt. Dazu steht die Veranlassung zu diesen Feldzügen mit der Beendigung des Aufstandes der Legionen in so engem Zusammenhange, dass bei einiger Vollständigkeit das Eine nicht gut ohne das Andre erzählt werden konnte. Ausserdem erwähnt auch Dio, wenngleich er seinem Plane gemäss auf eine Darstellung im Einzelnen verzichtet, diese Züge wenigstens im Grossen und Ganzen, indem er ein kurzes Resumé derselben mitteilt (LVII 18). Letzteres wird er nach derselben Quelle gegeben haben, aus welcher auch seine anderweitige Darstellung geflossen ist.

Darnach sind auch die auswärtigen Begebenheiten, vielleicht mit Ausnahme von einigen wenigen, für die germanischen Kriege dem Plinius entnommenen Notizen insgesammt auf den Hauptgewährsmann zurückzuführen. Bedeutender sind Zusätze, welche Tacitus in der dritten Classe gemacht hat, wenn er sich gleich im Grossen und Ganzen auch für diese Nachrichten an seine Hauptquelle anlehnt. Die Zusätze lassen sich leicht als solche erkennen durch die äusserliche Form, in die sie eingekleidet sind. Schon oben S. 44 ff. ist eine Einschaltung nachgewiesen worden aus den Memoiren der jüngern Agrippina.

Deutlich als Zusatz kennzeichnet sich auch die antiquarische Notiz über den *mons Caelius* IV 65, nicht bloss durch die Einführung der Nachricht mit den Worten *haud fuerit absurdum tradere eqs.*, sondern auch durch einen innern Grund. Denn es ist wenig wahrscheinlich, dass man bei Gelegenheit des Brandes am Caelius darnach hätte fragen sollen, wie dieser Berg früher geheissen habe. Quelle ist wol ein Schriftsteller wie Terentius Varro oder wie Verrius Flaccus in seinem Werke *de verborum significatu*. Eingelegt ist von Tacitus (vgl. S. 24) jedenfalls auch die Prophezeiung über die künftige Herrschaft des Galba VI 20: *non omiserim praesagium Tiberii eqs.* Bei dieser Gelegenheit hat Tacitus eine Erzählung nachgeholt über das Interesse des Tiberius an der Astrologie und von der Prüfung des Thrasyllos, welche noch um die Zeit des Aufenthaltes auf Rhodus fällt. Dio berichtet darüber am gehörigen Orte LV 11. Daran knüpfen sich noch allgemeinere Betrachtungen des Tacitus, so dass der ganze Abschnitt von VI 20—22 an dieser Stelle eingeschaltet ist. Als Einschiebung aus einer fremden Quelle macht sich weiter die Darstellung der Sage vom Vogel Phönix kenntlich VI 28: *de quibus congruunt et plura ambigua, sed cognita non absurda promere libet.* Vorgelegen hat dem Historiker für diese Erzählung, in der sich manche Anklänge an Plin. nat. hist. X 2 finden, wahrscheinlich irgend ein Reise- und Wunderbuch, wie ein solches z. B. der Senator L. Manlius geschrieben hatte (Teuffel, röm. Lit., 3. A. S. 259), oder auch eins der betreffenden Werke des Varro. Eingeschaltet hat Tacitus ferner einige Stellen, für die er sich auf die eigene Erfahrung als Quelle beruft. So III 16: *audire me memini ex senioribus* bis *neque tamen occulere debui narratum ab iis, qui nostram ad iuventam duraverunt*, so noch besonders IV 10. 11, eingeleitet durch die Worte: *set non omiserim eorundem temporum rumorem, validum adeo ut nondum exolescat.* Zu vergleichen sind hier schliesslich auch III 19 und VI 32, an welchen Stellen auf Gerüchte und Ansichten späterer Zeit angespielt wird.

Durch die Schilderung des Tacitus hindurch können wir zwei Hauptmassen der Urquelle unterscheiden: die eine geht auf urkundliches Material zurück, d. h. auf die Senatsprotokolle, wozu noch für die germanischen Feldzüge die Berichte eines Augenzeugen kommen, die andere stützt sich auf Pasquille und gleichzeitige Gerüchte, von denen der Gewährsmann die glaubwürdigsten aufzeichnete. Was insbesondere die Pasquille anbetrifft, so weisen einige Stellen deutlich auf diesen Literaturzweig hin, wie V 4: *ferebantur etiam sub nominibus consularium fictae in Seianum sententiae, exercentibus plerisque per occultum atque eo procacius libidinem ingeniorum.* Dass man unter diesen *fictae sententiae* wirklich Schmähschriften zu verstehen hat, zeigt das Folgende: *audiri iam et legi novas contiones.* Noch unzweifelhafter tritt die Existenz dieser Pasquill-Literatur zu Tage I 72: *hunc (Tiberium) quoque asperavere carmina incertis auctoribus vulgata in saevitiam superbiamque eius et discordem cum matre animum.* Es liegt auf der Hand, dass solche gewiss von dem einseitigsten Standpunkte aus verfasste, von Hass und Leidenschaft eingegebene Schriften von einem ganz auf Seiten der Senatspartei stehenden gleichzeitigen Geschichtsschreiber des Tiberius ebenfalls mit benutzt sind und zwar nicht immer mit der gehörigen Zurückhaltung und Vorsicht. Nicht zum geringsten Teile erklären sich daraus die mannigfachen Entstellungen und Uebertreibungen, die wir bei Tacitus sowol wie bei Dio vorfinden. Ganz so ungünstig wie bei Tacitus kann freilich von dem Gewährsmann über Tiberius nicht geurteilt worden sein, wie man aus dem ersten Teile der Darstellung des Dio ersieht. Auch scheint die Quelle keinen so schroffen Gegensatz in der Regierung des Tiberius angenommen zu haben, sonst würden Dio, der die Umwandlung des Tiberius mit dem Tode des Germanicus im J. 19, und Tacitus, der eine Hauptänderung erst mit dem Tode des Drusus im J. 23 n. Chr. eintreten lässt, hierin nicht so sehr von einander abweichen.

Dass der im Obigen nachgewiesene gleichzeitig lebende senatorische Gewährsmann, welchem Tacitus für die ersten sechs Bücher der Annalen als seinem fast ausschliesslichen Führer gefolgt ist, Aufidius Bassus war, welchen Froitzheim (S. 38) als Quelle angenommen hat, ist äusserst wahrscheinlich, lässt sich aber mit Sicherheit nicht erweisen. Für die Sache kommt darauf auch gar nichts an. Die Gründe, welche auf ihn als Quelle schliessen lassen, beruhen einmal auf dem Umstande, dass er der Nachfolger des Livius sowie der unmittelbare Vorgänger des Plinius ist, welchen Tacitus für die ersten Bücher der Historien benutzte, sodann auf der Tatsache, dass die von Dio angeführten Consulnamen in Uebereinstimmung stehen mit denjenigen, welche Cassiodor dem Aufidius entnommen hat, während sie mehrmals von dem durch Prosper gegebenen Consuln-Verzeichnisse abweichen[1]). Das Wenige, was wir von Aufidius Bassus sicher wissen, findet sich zusammengestellt bei Harless[2]) und bei Mommsen in seiner Chronik des Cassiodor[3]). Wir können hier darauf verzichten alles, was man auf dem Wege der Combination über ihn aufgestellt hat, von neuem vorzutragen. Besonders schwierig ist es bei dem gänzlichen Mangel an allen positiven Nachrichten den Anfang und den Schluss seines Werks genauer zu bestimmen. Ersteren nimmt man ziemlich übereinstimmend an mit dem Tode Cäsars, hinsichtlich des letztern differirt man zwischen den Jahren 31 (Mommsen) bis 54 (Nipperdey). Uns scheint am meisten Wahrscheinlichkeit für sich zu haben die Meinung Sickels, der das Ende des Aufidius und den Anfang des

---

1) Vgl. Sickel a. a. O. S. 37.

2) W. Harless, de Fabiis et Aufidiis rerum Romanarum scriptoribus, Bonn 1853 S. 49 ff.

3) Abhandl. d. sächs. Gesch. d. Wiss. VIII. philol.-hist. Cl. Leipzig 1861, S. 661—674. Vgl. dazu Nipperdey in seiner Einl. z. d. Ann. S. 23 und 25, sowie im Rhein. Mus. XVII. 438 ff., ferner Knabe S. 23, Christensen S. 60 ff., Sickel S. 35 ff.

Plinius ungefähr um das Jahr 44 n. Chr. setzt, weil man einmal aus Dio wegen der häufigeren Anführung der Prodigien von einer bestimmten Stelle (LX 26) an schliessen könne, dass Plinius bei irgend einem Abschnitte im Leben des Claudius seinen Anfang genommen habe, dann weil die Uebereinstimmung zwischen Tacitus und Dio in der Darstellung der Zeit des Tiberius viel häufiger hervortrete als in den über Claudius und Nero mitgeteilten Nachrichten, was einen Wechsel der Quelle vermuten lasse. Wie dem jedoch auch sein mag — uns liegt die Entscheidung dieser Frage hier ferner — so viel steht fest, dass das Werk sich über die ganze Regierungszeit des Tiberius verbreitete und dass unserm Geschichtschreiber für diesen Zeitraum in der Hauptsache ein einheitlicher Schriftsteller als Quelle diente. Tacitus hat also auch für die ersten Bücher der Annalen keine so bedeutenden archivalischen Quellenstudien angestellt, wie früher allgemein angenommen wurde, sondern er hat sich auch hier wesentlich auf eine bereits abgeleitete Quelle beschränkt und diese in gleicher Weise und mit derselben Abhängigkeit benutzt, wie sie für die Historien bei ihm dargelegt worden ist.

Theses.

I.

Tac. Agr. 34 optime sic legitur: »Quos quod tandem invenistis, non restiterunt, sed deprehensi sunt: *novissimae res et extremus metus* corpora defixere in his vestigiis«.

II.

Tac. Agr. 44 pro voce »ictu« scribendum est »hiatu«.

III.

In Dem. de cor. or. § 94 verba *τοὺς ἀδικουμένους* pro glossemate habenda sunt.

IV.

Presbyteri qui dicitur Diocleatis historiam, quae inscribitur »Regnum Slavorum«, falsam ac commenticiam esse contendo subditamque ab aliquo eorum, qui saeculo XV. vel XVI. humanitatis studia profitebantur.

V.

Fontes, quibus Tacitus in prioribus annalium libris usus est, nonnullis locis comparatione Dionis possunt restitui.

VI.

Sententia quae in multis de historia Graeca libris legitur, Lycurgum restaurasse tantum antiquiora instituta, nulla re certa firmatur.

VII.

Platonis de ideis doctrina ita iudicanda est, ut ab hoc philosopho primum statuamus propositam esse cognoscendi rationem.

VIII.

Non recte existimarunt Herbart quique eum secutus est Bonitz, Platonem cum summam esse vellet boni ideam, sibi non constitisse.